

Landtag Nordrhein-Westfalen

14. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/14/132

G e s e t z

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften

vom 09. Dezember 2008

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation

Inhalt

Vorwort V

Gesamtverzeichnis der Materialien VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle 1

Beratungsergebnis 71

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
NöAPr	Nicht öffentliches Ausschussprotokoll
PIPr	Plenarprotokoll
Stgn	Stellungnahme
Vorl	Vorlage

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf vom 05.06.2008

Drucksache
14/6926

1

Landtag Nordrhein-Westfalen
94. Sitzung am 18.06.2008
1. Lesung
zu Drs 14/6926

Plenarprotokoll
14/94
S. 11118, 11257

32, 35

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
53. Sitzung am 13.08.2008
(öffentlich)
zu Drs 14/6926

Ausschussprotokoll
14/696
S. 6, 54

42, 43

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
57. Sitzung am 05.11.2008
(öffentlich)
zu Drs 14/6926

Ausschussprotokoll
14/764
S. 3, 42,
Anlage

47, 49,
53

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Beschlussempfehlung und Bericht
vom 01.12.2008

Drucksache
14/8026

55

CDU-Fraktion
FDP-Fraktion
Änderungsantrag
vom 03.12.2008
zu Drs 14/6926

Drucksache
14/8040

59

Landtag Nordrhein-Westfalen
107. Sitzung am 03.12.2008
2. Lesung
zu Drs 14/6926

Plenarprotokoll
14/107
S. 12545, 12627

65, 69

Beratungsergebnis

<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzesausfertigung der Landtagspräsidentin vom 03.12.2008	Gesetz 14/132	71
<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2008	2008, Nr. 36 S. 769, 771	79, 81
<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Berichtigung Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.01.2009	2009, Nr. 1 S. 1, 14	85, 87

05.06.2008

Gesetzentwurf

der der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften

A Problem und Regelungsbedarf

Durch das Gesetz zur Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2003 (GV.NW.S. 808) wurden die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe zum 01. Januar 2004 zusammengelegt. Das Gesetz wurde durch § 29 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2008 befristet. Mit dem Artikelgesetz wurde unter anderem auch das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) geändert.

Durch § 29 Abs. 1 des Gesetzes wurde die Landesregierung verpflichtet, die Auswirkungen dieses Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und weiterer Sachverständiger zu überprüfen und den zuständigen Ausschuss des Landtags danach über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten.

B Lösung

Nach Ablauf des Erfahrungszeitraums von vier Jahren am 31. Dezember 2007 hat die Landesregierung unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und von weiteren Sachverständigen die Auswirkungen des Gesetzes überprüft und hierzu einen Bericht erstellt. Dieser wurde zwischenzeitlich dem zuständigen Ausschuss des Landtags zugeleitet.

Der Bericht der Landesregierung kommt zu dem Ergebnis, dass sich das Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer und die dadurch erfolgte Fusion der beiden früheren Landwirtschaftskammern bewährt hat. Gleichwohl wurde hinsichtlich des Gesetzes ein Änderungsbedarf festgestellt. Dieser ergibt sich zum einen daraus, dass durch das Gesetz über die Errichtung des Landesbetriebs Wald und Holz vom 01. März 2005 (GV.NRW.S 69) durch Ausgliederung der Höheren Forstbehörde aus der Landwirtschaftskammer der Landesbetrieb Wald und Holz errichtet worden ist. Ein weiterer Änderungsbedarf bezieht sich auf die

Datum des Originals: 05.06.2008/Ausgegeben: 13.06.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Streichung der fusionsbedingten Übergangsregelungen des Gesetzes. Außerdem schlägt der Prüfbericht auch einige redaktionelle und inhaltliche Änderungen und eine Befristung für das Gesetz bis zum 31. Dezember 2013 vor. Insofern wird auf den Gesetzentwurf und die Begründung hingewiesen.

Im Hinblick auf notwendige Folgeänderungen im Umlagegesetz und in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen sowie der Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise erfolgt die Änderung in Form eines Artikelgesetzes.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Innenministerium, das Finanzministerium, das Justizministerium, das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie, das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration und das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Keine

H Gender Mainstreaming

Der Gesetzentwurf löst keine geschlechterspezifischen Maßnahmen aus, er ist insofern geschlechtsneutral.

I Befristung

Die Geltungsdauer des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Artikel I), des Umlagegesetzes (Artikel II), der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Artikel III) und der Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise (Artikel IV) wird um weitere fünf Jahre verlängert und wird bis zum 31.12.2013 befristet (Verfallsdatum).

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften

Artikel I

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG) vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 53) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG)

§ 2

(1) Die Landwirtschaftskammer hat die Aufgabe, die Landwirtschaft und die in ihr Berufstätigen zu fördern und zu betreuen und im Rahmen ihrer Aufgaben den ländlichen Raum zu stärken. Insbesondere erstreckt sich ihr Aufgabenbereich darauf,

- a) die Wirtschaftlichkeit, die Umweltverträglichkeit und den Verbraucherschutz bei der landwirtschaftlichen Erzeugung durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen, insbesondere Agrarumweltmaßnahmen, sowie den ökologischen Landbau zu fördern und auf eine flächenbezogene und artgerechte Tierhaltung hinzuwirken;
- b) die nicht pflichtschulmäßige Berufsausbildung und die berufliche Fortbildung des Berufsnachwuchses sowie die berufsbezogene Weiterbildung aller in der Landwirtschaft Tätigen durchzuführen und die Betriebe in ihrer nachhaltigen Entwicklung durch Beratung zu unterstützen;
- c) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in allen beruflichen und sozialen Belangen zu fördern;

- d) in Fragen der Bewirtschaftung, der Verwertung und der Regelung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse beratend mitzuwirken, das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, Erzeugergemeinschaften, Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen sowie die Regionale Vermarktung zu fördern;
- e) die Behörden und Gerichte in Fragen der Landwirtschaft, vor allem durch die Erstattung von Gutachten und die Bestellung von Sachverständigen zu unterstützen;
- f) Richtlinien über das Sachverständigen- und Buchführungswesen herauszugeben;
- g) in rechtlichen Angelegenheiten der Landwirtschaft nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften mitzuwirken, insbesondere Vorschläge zu machen und Beisitzende für die in Landwirtschaftssachen zuständigen Gerichte zu benennen;
- h) bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörsen sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte nach den für die Behörden und Märkte zu erlassenden Bestimmungen teilzunehmen;
- i) zusätzliche Produktions-, Absatz- und Einkommenspotenziale insbesondere bei nachwachsenden Rohstoffen und erneuerbaren Energien zu erschließen und die Erwerbsgrundlagen durch Schaffung mit der Landwirtschaft verbundener Einkommenskombinationen zu verbreitern;
- j) die Belange einer nachhaltigen Landwirtschaft und die besondere Bedeutung der Landwirtschaft für Umwelt-, Natur-, Tier- und Verbraucherschutz in die Gesellschaft zu vermitteln und den Dialog mit allen gesellschaftlich relevanten Gruppen zu fördern;
- k) auf eine Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Landwirtschaft hinzuwirken;
- l) die internationale Zusammenarbeit in allen Bereichen der Landwirtschaft zu unterstützen;
- m) die Tierseuchenkasse als Sondervermögen nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der jeweils geltenden Fassung zu

verwalten.

(2) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. die Direktoren der Landwirtschaftskammer für die Bereiche Landwirtschaft und höhere Forstbehörde sowie die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen nehmen gleichzeitig die Aufgaben als Landesbeauftragte wahr (§ 18 und § 18a Abs. 1 Landwirtschaftskammergesetz, § 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes bzw. § 24 Abs. 5 Landwirtschaftskammergesetz, § 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes).

(3) Die Landwirtschaftskammer hat das Recht, in allen die Landwirtschaft berührenden Angelegenheiten bei den Behörden Anträge zu stellen. Sie soll insbesondere bei der Vorberatung von gesetzlichen Vorschriften über Fragen der Landwirtschaft gehört werden.

2. In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort „Tierzucht“ die Wörter „und -haltung“ eingefügt.

§ 3

(1) Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfaßt den Acker- und Pflanzenbau, die Tierzucht, den Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, die Forstwirtschaft, die Fischerei in den Binnengewässern und die Imkerei.

(2) Zur Landwirtschaft gehören auch Unternehmen, die nicht unter Absatz 1 fallen, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von einem Betrieb dieser Art durch dieselbe Unternehmerin oder denselben Unternehmer betrieben werden (landwirtschaftliche Nebenbetriebe).

3. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder über deren Grundstücke ein Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren angeordnet worden ist.“

§ 5

(1) Wahlberechtigt sind:

in der Wahlgruppe 1

- a) natürliche Personen, die im Eigentum, in Nutznießung oder in Pacht einen landwirtschaftlichen Betrieb oder in ähnlicher Weise ein landwirtschaftliches Grundstück bewirtschaften, wenn für den Betrieb oder das Grundstück Umlagepflicht besteht oder wenn die bewirtschafteten Flächen mindestens 2 Hektar, im Falle der forstlichen Nutzung mindestens 10 Hektar und im Falle der gartenbaulichen

Nutzung mindestens 0,5 Hektar groß sind;

- b) die mittätigen Ehegattinnen oder Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner der nach Buchstabe a Wahlberechtigten und die bei diesen voll mitarbeitenden einschließlich der in der Berufsausbildung befindlichen Familienangehörigen;

in der Wahlgruppe 2

die hauptberuflich in landwirtschaftlichen Betrieben tätigen einschließlich der in der Berufsausbildung befindlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sie nicht der Wahlgruppe 1 angehören.

(2) Voraussetzungen für die Wahlberechtigten sind, daß die Personen am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) geschäftsfähig sind,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Vertragsstaates im Sinne des Europäischen Niederlassungsabkommens vom 13. Dezember 1955 (BGBl. II 1959 S. 998) besitzen und die Voraussetzungen des Artikels 18 des Europäischen Niederlassungsabkommens erfüllen,
- d) mindestens seit drei Monaten ununterbrochen im Wahlbezirk ansässig sind.

(3) Wahlberechtigt in der Wahlgruppe 1 ist auch eine juristische Person, die seit mindestens drei Monaten im Wahlbezirk einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a bewirtschaftet.

(4) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, über deren Grundstücke ein Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren oder denen gegenüber auf Grund der Landbewirtschaft-

tungsordnung die Verwaltung durch Treuhänderschaft, die Verpflichtung zur Verpachtung oder die Zwangsverpachtung angeordnet worden ist.

§ 6

4. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „das 18. Lebensjahr vollendet hat und“ gestrichen.

(1) Wählbar ist jede wahlberechtigte natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit einem Jahr ununterbrochen im Landwirtschaftskammerbezirk wohnt, es sei denn, daß sie infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Niemand ist verpflichtet, eine Wahl anzunehmen. Gewählte können von dem Amte, zu dem sie gewählt wurden, zurücktreten.

§ 8

5. In § 8 werden die Wörter „Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.

Wahlleitung ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.

§ 8d

6. In § 8 d Abs. 2 werden die Wörter „Von dem“ durch die Wörter „ Von den“ ersetzt.

(1) Der Wahlausschuß stellt fest, wie viele Stimmen für jede Bewerbung und jeden Wahlvorschlag abgegeben worden sind.

(2) Von dem im Wahlbezirk zu verteilenden Sitzen werden den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der auf die einzelnen Bewerbungen entfallenden Stimmen so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmzahlen nach dem Verfahren Hare/Niemeyer zustehen.

§ 9

7. In § 9 Satz 1 werden die Wörter „ die Hauptversammlung“ durch die Wörter „der Hauptausschuß“ und in Satz 2 die Wörter „der Hauptversammlung“

Über Einsprüche gegen die Wahl, mit Ausnahme der Einsprüche gegen die Wahl insgesamt, über die nach der vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium) zu erlassenden Rechtsverordnung das Ministerium entscheidet, beschließt die Hauptversammlung. Binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses der Hauptversammlung kann gegen ihn Beschwerde bei

durch die Wörter „des Hauptausschusses“ ersetzt.

der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

§ 14

Die Hauptversammlung sorgt im Rahmen der Satzungen dafür, daß die der Landwirtschaftskammer gestellten Aufgaben verwirklicht werden. Sie faßt die erforderlichen Beschlüsse, überwacht ihre Durchführung und versieht die übrigen Organe sowie die Kreisstellen mit den entsprechenden Weisungen. Ihr fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

8. In § 14 Buchstabe b werden die Wörter „Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ und die Wörter „Direktorinnen oder Direktoren“ durch die Wörter „Direktorin oder den Direktor“ ersetzt.

- a) die Satzungen, die Geschäftsordnung, die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung und die Gebührenordnung zu beschließen und abzuändern,
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten, die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Hauptausschusses, die Direktorinnen oder Direktoren und die Ausschüsse zu wählen,
- c) den Haushaltsplan festzustellen,
- d) den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegenzunehmen, die Entschließungen hierzu zu fassen und die Entlastung zu erteilen,
- e) über Beschwerden gegen den Verlust der Wählbarkeit und gegen die Wahl zu entscheiden.

9. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 15

(1) Die Satzungen sollen die Errichtung von Ausschüssen für besondere Aufgaben vorsehen. Insoweit es sich hierbei um Aufgaben von nicht nur vorübergehender Dauer handelt, sind die Ausschüsse als ständige Ausschüsse zu errichten. Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer der Durchführung der dem Ausschuß übertragenen Aufgabe, längstens für drei Jahre, gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Nach näherer Bestimmung der Satzungen können die Mitglieder der Ausschüsse eine Zuwahl vornehmen. Die Zugewählten brauchen nicht Mitglied der Landwirtschaftskammer zu sein; ihre Zuwahl bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuß.

„(3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte Vorsitzende, die Mitglied der Landwirtschaftskammer sein müssen.“

(3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der Mitglied der Landwirtschaftskammer sein muß.

(4) Die Ausschüsse erledigen die ihnen von der Hauptversammlung und in Fällen besonderer Dringlichkeit vom Hauptausschuß übertragenen Aufgaben. Sie können Anträge an die Hauptversammlung und an den Hauptausschuß richten. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind bei der Behandlung der Anträge ihrer Ausschüsse im Hauptausschuß zu hören.

(5) Die Ausschüsse sollen zu einem Drittel aus Mitgliedern der Wahlgruppe 2 bestehen.

(6) § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG -) vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

10. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 16

"(1) Die Präsidentin oder der Präsident hat den Vorsitz der Hauptversammlung und des Hauptausschusses. Im Falle der Verhinderung erfolgt die Vertretung durch eine oder einen der beiden stellvertretenden Präsidentinnen oder Präsidenten nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung. Die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertretungen werden für die Dauer von drei Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt; Wiederwahl ist zulässig.“

(1) Die Präsidentin oder der Präsident hat den Vorsitz der Hauptversammlung und des Hauptausschusses. Im Falle der Verhinderung wird sie oder er durch eine oder einen der beiden stellvertretenden Präsidentinnen oder Präsidenten nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung vertreten. Die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertretung werden für die Dauer von drei Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident und eine Stellvertretung müssen der Wahlgruppe 1 angehören; eine Stellvertretung ist landwirtschaftliche Arbeitnehmerin oder landwirtschaftlicher Arbeitnehmer.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertretungen müssen Mitglieder der Landwirtschaftskammer sein.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident übt die oberste Dienstaufsicht aus.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ihren oder seinen beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern“ durch die Wörter „den beiden Stellvertretungen“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „je“ gestrichen.

§ 17

(1) Der Hauptausschuss der Landwirtschaftskammer besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, ihren oder seinen beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und bis zu fünfzehn von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte Gewählten. Hier-von müssen zwei Drittel der Wahlgruppe 1 und ein Drittel der Wahlgruppe 2 angehören. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. § 12 LGG in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

(2) Unter den aus der Wahlgruppe 1 zu wählenden Mitgliedern des Hauptausschusses müssen sich je

- a) zwei Vertretungen von den Verbänden des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus,
 - b) eine Vertretung des Privatwaldbesitzes,
 - c) zwei Vertreterinnen vom Verband der Landfrauen
- befinden.

(3) Der Hauptausschuß ist zur Beschlußfassung in allen Angelegenheiten berufen, die nicht durch dieses Gesetz, die Satzungen oder durch Beschluß der Hauptversammlung dieser, den Ausschüssen oder der Präsidentin oder dem Präsidenten vorbehalten sind.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Ihre oder seine“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

- b) Die Absätze 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen, die die Präsidentin oder der Präsident gemäß den Be-

§ 18

(1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von sechs Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer. Ihre oder seine Berufung bedarf der Zustimmung des Ministeriums.

(2) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen, die ihr oder ihm die Präsidentin oder der Präsident gemäß den Beschlüssen der Hauptver-

schlüssen der Hauptversammlung und des Hauptausschusses erteilt. Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer ist den Beschäftigten der Landwirtschaftskammer dienstvorgesehen. “

sammlung und des Hauptausschusses erteilt. Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer ist Dienstvorgesezte oder Dienstvorgesezter der Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Landwirtschaftskammer.

„(4) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer nimmt gleichzeitig die Aufgaben als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter (§ 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) wahr und ist in dieser Eigenschaft ausschließlich dem Ministerium verantwortlich. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen. Der Geschäftsverteilungsplan und der Organisationsplan sind dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.“

(3) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer hat das Recht, an den Sitzungen der Hauptversammlung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse teilzunehmen und Erklärungen abzugeben. Auf Verlangen ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen.

(4) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihr oder ihm als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter (§ 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Sie oder er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich dem Ministerium verantwortlich. Die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind ihr oder ihm von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen. Der Geschäftsverteilungsplan und der Organisationsplan sind dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Der Hauptausschuss bestellt eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter der Direktorin oder des Direktors. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Ministeriums.

- c) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In diesem Falle ist der vollständige Inhalt der Mitteilung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wann und wo eine Einsichtnahme möglich ist.“

(6) Bekanntmachungen der Direktorin oder des Direktors als Landesbeauftragte erfolgen in den Amtsblättern der Landwirtschaftskammer. Die Bekanntmachungen können auch durch einen Hinweis auf den Gegenstand der Mitteilung in den Amtsblättern der Landwirtschaftskammer erfolgen. In diesem Falle hat die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte den vollständigen Inhalt der Mitteilung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wann und wo eine Einsichtnahme möglich ist.

13. § 18 a wird gestrichen.

§ 18a

(1) Für die Amtszeiten der bisherigen Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe wird die Landwirtschaftskammer übergangsweise durch zwei Direktoren geführt. Der bisherige Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft, der bisherige Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde. Die Direktoren vertreten sich gegenseitig. Der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Landwirtschaftskammer.

(2) Scheidet einer der beiden Direktoren aus, gilt § 18.

(3) Für die Organisationsstruktur nach Absatz 1 gelten die Regelungen des § 18 mit Ausnahme des Absatzes 5 entsprechend.

§ 19

(1) Die Landwirtschaftskammer regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzungen und Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu beschließen sind. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung, die Bestimmung des Sitzes (Absatz 2 Buchstabe a der Zustimmung des Ministeriums.

(2) Die Satzungen haben insbesondere Vorschriften zu enthalten über

- a) den Sitz der Landwirtschaftskammer,
- b) die Zahl und Abgrenzung der Wahlbezirke,
- c) die Zahl der Mitglieder und ihre Verteilung auf die Wahlbezirke,
- d) die Reihenfolge des Ausscheidens der Mitglieder,
- e) die Aufgaben und Befugnisse, die Wahl, die Form der Berufung und Aberufung sowie die Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung, des Haupt-

14. In § 19 Abs. 2 wird der Buchstabe „k)“ durch den Buchstaben „j)“ ersetzt.
- ausschusses, der Ausschüsse, der Kreisstelle,
 - f) die Aufgaben und Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten,
 - g) die Form der Bekanntmachungen,
 - h) das Verfahren bei Satzungsänderungen,
 - i) die Entschädigung der gewählten Personen,
 - k) das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,

(3) Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Die Satzungen sowie ihre Änderungen sind zu veröffentlichen.

15. In § 24 erhalten die Absätze 2 und 5 folgende Fassung:

§ 24

(1) Die Untergliederung der Landwirtschaftskammer ist die Kreisstelle.

„(2) Die Kreisstelle besteht aus den gewählten Mitgliedern der Landwirtschaftskammer ihres Bezirks, die aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied (Kreislandwirtin oder Kreislandwirt) wählen. Die gewählte Person soll der Wahlgruppe 1 angehören.“

(2) Die Kreisstelle besteht aus den gewählten Mitgliedern der Landwirtschaftskammer ihres Bezirks, die aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (Kreislandwirtin oder Kreislandwirt) wählen, die oder der der Wahlgruppe 1 angehören soll.

(3) Die Kreisstelle führt die ihr durch die Satzungen oder durch Beschluß der Hauptversammlung zugewiesenen Aufgaben durch.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle wird im Benehmen mit dieser vom Hauptausschuß der Landwirtschaftskammer bestellt und abberufen. Die Bestellung und Abberufung bedarf der Zustimmung der Direktorin oder des Direktors.

„(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle nimmt gleichzeitig die Aufgaben als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter im Kreise (§ 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) wahr und ist in dieser Eigenschaft ausschließlich den übergeordneten Landesbehörden verantwortlich. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Amtsführung bedarf des Vertrauens

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihr oder ihm als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter im Kreise (§ 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Sie oder er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich den übergeordneten Landesbehörden verantwortlich. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Amtsführung bedarf des Vertrauens der Direktorin oder

der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle kann gleichzeitig die Aufgaben mehrerer Kreisstellen wahrnehmen.“

16. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitglieder der Ortsstellen wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied (Ortslandwirtin oder Ortslandwirt). Die gewählte Person soll der Wahlgruppe 1 angehören. Mehrere benachbarte Gemeinden können zu Ortsstellen zusammengeschlossen werden.“

17. Die §§ 26 und 27 werden gestrichen.

18. Der bisherige § 28 wird § 26.

des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen.

§ 25

(1) Die Kreisstellen unterhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben in den Gemeinden Ortsstellen.

(2) Die Ortsstellen bestehen aus drei Mitgliedern, die von den zur Landwirtschaftskammer Wahlberechtigten des Ortsstellenbezirks gewählt werden. Von den Mitgliedern müssen mindesten zwei der Wahlgruppe 1 und einer der Wahlgruppe 2 angehören.

(3) Die Mitglieder der Ortsstellen wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (Ortslandwirtin oder Ortslandwirt), die oder, der der Wahlgruppe 1 angehören soll. Mehrere benachbarte Gemeinden können zu Ortsstellen zusammengeschlossen werden.

(4) Die Ortslandwirtinnen oder Ortslandwirte laden in turnusmäßigen Abständen die Wahlberechtigten des Ortsstellenbezirks ein, um sie über die Arbeit der Ortsstelle sowie aktuelle Fragen und Entwicklungen zu unterrichten. Das Nähere regeln die Satzungen.

§ 28

Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags Vorschriften zu erlassen über

- a) die Festsetzung des Wahltermins,
- b) die Bedeutung und Festlegung der Wahlbezirke,
- c) die Bildung und Tätigkeit des Wahl-

- ausschusses,
- d) die Ernennung von Wahlvorständen,
- e) die Erstellung der Wählerliste,
- f) die Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen,
- g) die Durchführung der Wahl,
- h) die Feststellung des Wahlergebnisses,
- i) die Wahlprüfung,
- j) die Berufung von Mitgliedern in die Hauptversammlung,
- k) die Durchführung von Nachwahlen,
- l) die Wahl der Ortsstellen.

19. Im neuen § 26 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.

20. § 28 a wird gestrichen.

§ 28a

(1) Die Hauptversammlung und der Hauptausschuss der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bestehen ab dem Inkraft-Treten dieses Gesetzes aus den bisherigen Hauptversammlungen und Hauptausschüssen der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe.

(2) Die Hauptversammlung tritt unmittelbar nach dem Inkraft-Treten dieses Gesetzes zusammen und fasst mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder insbesondere folgende Beschlüsse:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- b) Erlass der Hauptsatzung,
- c) Erlass der Satzung über die haushaltsrechtlichen Zuständigkeiten und über Rücklagen,
- d) Erlass der Haushaltssatzung 2004 sowie Beschlussfassung über die Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2004.

Die Wahlzeiten der Präsidentin oder des Präsidenten, der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, der Mitglieder des Hauptausschusses und der Mitglieder der sonstigen Ausschüsse enden am 30. November 2005.

(3) Die von den bisher zuständigen Stellen beziehungsweise der zuständigen Behörde berufenen Mitglieder in den nach dem Berufsbildungsgesetz vorgesehenen Gremien sind ab dem 1. Januar 2004 bis zum Ablauf ihrer Amtszeit von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen beziehungsweise vom Landesbeauftragten berufene Mitglieder dieser Gremien.

(4) Bis zum 31. Dezember 2005 gilt unbeschadet der Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in den Landesteilen Rheinland und Westfalen-Lippe das jeweilige Recht der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe fort, soweit nicht durch die zuständigen Entscheidungsträger Änderungen beschlossen werden.

21. Der bisherige § 29 wird § 27.

§ 29

(1) Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von 4 Jahren nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen durch die Landesregierung unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und weiterer Sachverständiger überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den zuständigen Ausschuss des Landtags danach über das Ergebnis der Überprüfung.

(2) Dieses Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2008 befristet.

Zusatz Neubekanntmachung

(Artikel 24 des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen v. 17. 12. 2003 (GV. NRW. S. 808))

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der in Artikel 1 bis 3 geänderten Gesetze in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen neu bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes und der Rechtschreibung beseitigen.

22. Der neue § 27 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.“

Artikel II
Änderung des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz - UmlG)

Das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz - UmlG) vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2007 (GV. NRW. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch das Datum „31. Dezember 2013“ ersetzt.

Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz - UmlG)

§ 16

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Zusatz

Neubekanntmachung

(Artikel 24 des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen v. 17. 12. 2003 (GV. NRW. S. 808))

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der in Artikel 1 bis 3 geänderten Gesetze in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen neu bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes und der Rechtschreibung beseitigen.

Artikel III

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung)

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung) vom 20. April 2005 (GV. NRW. S. 569) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird hinter der Ziffer „5“ der Buchstabe „a“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Wörter „nach dem Muster der **Anlage 5 b**“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Nummer 3 a Satz 2 werden nach dem Komma die Wörter „soweit diese nicht bereits zu einer früheren Wahl vorgelegt wurden und seitdem keine Änderungen der Vereinseigenschaft oder des Vereinszwecks eingetreten sind,“ eingefügt.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung)

§ 12

Einzureichende Nachweise

(1) Mit jedem Wahlvorschlag sind einzureichen

1. die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 5**, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt,
2. die Bescheinigung der Gemeinde,
 - dass und seit wann die jeweilige Bewerberin bzw. der jeweilige Bewerber in dem von ihr oder ihm angegebenen Wohnort wohnhaft ist sowie
 - des Wahlrechts bzw. der Wählbarkeit
3. bei der Unterzeichnung durch Vertreterinnen oder Vertreter eines Vereines oder einer Arbeitnehmerinnen- oder Arbeitnehmervereinigung
 - a) für den Nachweis der Vereinseigenschaft und für den Vereinszweck ein Auszug aus dem Vereinsregister und die Vereinssatzung. Arbeitnehmerinnen- oder Arbeitnehmervereinigungen haben entsprechende Unterlagen einzureichen,
 - b) Nachweis der Bevollmächtigung,
4. bei Wahlvorschlägen nach § 11 Abs. 2 und 3, die nicht unter Nr. 3 fallen, die Bescheinigung der Gemeinde, dass und seit wann die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner in dem von ihr oder ihm angegebenen Wohnort

wohnhaft ist.

(2) Die Bescheinigungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 4 sollen mindestens eine Woche vor der in § 10 Abs. 1 genannten Frist beantragt werden. Sie sind kostenfrei auszustellen.

(3) Die §§ 14 und 15 gelten sinngemäß bei Mängeln, die sich aus der Versagung oder Unvollständigkeit einer Bescheinigung ergeben.

2. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**§ 41
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Land Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung) vom 6. Mai 1999 (GV. NRW. S. 182), geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), außer Kraft.

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. (§ 27 des Gesetzes).“

(2) Diese Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2008 befristet (§ 29 Abs. 2 des Gesetzes).

3. Die Anlage 4
(zu § 10 Absatz 2)
wird wie folgt geändert:

Ziffer III. 3 und die zugehörige Fußnote³ erhalten folgende Fassung:

„3. _____ Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/der Unterzeichner des Wahlvorschlages.“³⁾

³⁾ gilt nur für Wahlvorschläge, die unter die Regelungen des § 11 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 fallen.“

4. Die Anlage 5 b
(zu § 12 Absatz 1 Nr. 2)
wird wie folgt geändert:

Der Klammertext erhält folgende Fassung:

„Anlage 5 b
(zu § 12 Abs. 1 Nrn. 2 und 4)“

Artikel IV

Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise

vom ... 2008

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 588), wird verordnet:

§1

Bezirk und Sitz der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise werden wie folgt bestimmt (Kreisstelle - Bezirksgebiet - Sitz):

1. Soest - Kreis Soest - Bad-Sassendorf
2. Borken - Kreis Borken – Borken
3. Höxter - Kreis Höxter – Brakel
4. Lippe - Kreis Lippe – Brakel
5. Paderborn - Kreis Paderborn – Brakel
6. Coesfeld - Kreis Coesfeld – Coesfeld
7. Recklinghausen - kreisfreie Städte Bottrop und Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen – Coesfeld
8. Aachen - kreisfreie Stadt Aachen, Kreis Aachen – Düren
9. Düren - Kreis Düren – Düren
10. Euskirchen - Kreis Euskirchen – Düren
11. Kleve - Kreis Kleve – Kleve
12. Wesel - Kreis Wesel – Kleve
13. Rhein-Erftkreis - kreisfreie Stadt Köln, Rhein-Erftkreis – Köln
14. Rhein-Kreis Neuss - kreisfreie Stadt Mönchengladbach, Rhein-Kreis Neuss - Köln
15. Rhein-Sieg-Kreis - kreisfreie Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis – Köln
16. Mettmann - kreisfreie Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal, Kreis Mettmann – Lindlar
17. Oberbergischer Kreis - Oberbergischer Kreis – Lindlar

18. Rheinisch-Bergischer Kreis - kreisfreie Stadt Leverkusen, Rheinisch-Bergischer Kreis – Lindlar
19. Herford-Bielefeld - kreisfreie Stadt Bielefeld, Kreis Herford – Lübbecke
20. Minden-Lübbecke - Kreis Minden-Lübbecke – Lübbecke
21. Hochsauerland - Hochsauerlandkreis – Meschede
22. Olpe - Kreis Olpe – Meschede
23. Siegen-Wittgenstein - Kreis Siegen-Wittgenstein – Meschede
24. Steinfurt - Kreis Steinfurt – Saerbeck
25. Märkischer Kreis/Ennepe-Ruhr - kreisfreie Stadt Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis – Unna
26. Ruhr-Lippe - kreisfreie Städte Bochum, Dortmund, Hamm und Herne, Kreis Unna – Unna
27. Heinsberg - Kreis Heinsberg – Viersen
28. Viersen - kreisfreie Stadt Krefeld, Kreis Viersen – Viersen
29. Gütersloh Kreis Gütersloh – Warendorf
30. Münster - kreisfreie Stadt Münster – Warendorf
31. Warendorf - Kreis Warendorf – Warendorf

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise vom 8. November 2005 (GV. NRW. S. 836) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Der Anlass für die Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und der korrespondierenden Vorschriften beruht im Wesentlichen auf der Verpflichtung des § 29 Abs. 1 des Gesetzes die Auswirkungen nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zu überprüfen. Außerdem sind das Gesetz sowie die korrespondierenden Rechtsvorschriften bis zum 31. Dezember 2008 befristet.

Besonderer Teil

Zu Artikel I

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Zu Nummer 1 (§ 2)

a) u. b) Nach Gründung des Landesbetriebes Wald und Holz zum 01.01.2005 und dem Ausscheiden eines der beiden Direktoren hat die Übergangsregelung keine materielle Bedeutung mehr und ist zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 1)

Der Begriff Tierzucht war zu eng gefasst und wird deshalb um den Begriff der Tierhaltung ergänzt.

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 4)

Da die Landbewirtschaftsordnung aufgehoben wurde, ist der entsprechende Hinweis materiell ohne Bedeutung und zu streichen.

Zu Nummer 4 (§ 6 Abs. 1)

Der Hinweis auf die Vollendung des 18. Lebensjahres kann gestrichen werden, da dies bereits Voraussetzung für die Wahlberechtigung nach § 5 Absatz 2 ist.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Die Umformulierung beruht auf den Vorgaben zu einer geschlechterneutralen Rechtsprache.

Zu Nummer 6 (§ 8 d Abs. 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7 (§ 9 Satz 1)

Die Änderung dient der Vereinfachung des Verfahrens bei Einsprüchen gegen die Wahl zur Landwirtschaftskammer.

Zu Nummer 8 (§ 14 b)

Siehe Begründung zu Nr. 5 und Nr. 1.

Zu Nummern 9 (§ 15 Abs. 3), 10 (§ 16 Abs. 1 Satz 2)

Siehe Begründung zu Nr. 5.

Zu Nummer 11 (§ 17)

- a) Siehe Begründung zu Nr. 5.
- b) Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 12 (§ 18)

- a) - c) Siehe Begründung zu Nr. 5.

Zu Nummer 13 (§ 18 a)

Siehe Begründung zu Nr. 1.

Zu Nummer 14 (§ 19 Abs. 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 15 (§ 24 Abs. 2 u. 5)

Siehe Begründung zu Nr. 5.

Die zusätzlich in § 24 Absatz 5 als letzten Satz aufgenommene Ergänzung, dass mehrere Kreisstellen als eine Verwaltungseinheit geführt werden können, trägt der tatsächlichen Entwicklung der Landwirtschaftskammer auf Verwaltungsebene Rechnung und setzt ein Zeichen dafür, dass eine Straffung der Verwaltungsorganisation in der Landwirtschaftskammer – 13 Verwaltungseinheiten bei 31 Kreisstellen – stattgefunden hat und weiter stattfinden wird.

Zu Nummer 16 (§ 25 Abs. 3)

Siehe Begründung zu Nr. 5.

Zu Nummern 17 (§§ 26 u. 27) u. 18 (§ 28)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 19 (§ 26 –neu-)

Aus systematischen Gründen wird die Form der Beteiligung des Landtagsausschusses von einer Einvernehmens- in eine Benehmensregelung abgeändert.

Zu Nummern 20 (§ 28a) u. 21 (§ 29)

Siehe Begründung zu Nr. 1.

Zu Nummer 22 (§ 27 –neu-)

Die in Absatz 1 festgelegte besondere Form der Evaluierung diene insbesondere der Überprüfung der Auswirkungen der Fusion der beiden Kammern und hat künftig materiell keine Bedeutung mehr und kann daher gestrichen werden. Die Befristung wird nach Evaluierung und Änderung des Gesetzes erneut auf fünf Jahre festgelegt.

Zu Artikel II

Änderung des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz - UmlG)

Zu Nummer 1 (§ 16)

Die Befristung wird erneut auf fünf Jahre festgelegt.

Zu Artikel III

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung)

Zu Nummer 1 (§ 12)

a) – b) Redaktionelle Anpassung.

c) Um das Wahlvorschlagsverfahren zu vereinfachen sollen die Vereine bzw. Verbände, die dem Wahlvorschlag beizufügenden Nachweise aus dem Vereinsregister gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3a nur noch vorlegen müssen, soweit diese nicht bereits zu einer früheren Wahl vorgelegt wurden und seitdem keine Änderungen der Vereinseigenschaft oder des Vereinszwecks eingetreten sind.

Zu Nummer 2 (§ 41 Abs. 2)

Die Befristung wird erneut auf fünf Jahre festgelegt.

Zu Nummern 3 (Anlage 4 zu § 10 Abs. 2) u. 4 (Anlage 5 b zu § 12 Abs. 1 Nr. 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel IV

Neufassung der Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise

Die Verordnung wurde zur besseren Lesbarkeit neu gefasst und hinsichtlich der Sitze dem aktuellen Stand angepasst (§ 1). Die Befristung wird erneut auf fünf Jahre festgelegt (§ 2 Abs. 2).



94. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 18. Juni 2008

Mitteilungen der Präsidentin 11121

1 Aktuelle Stunde

LEG-Verkauf mit großem Erfolg abgeschlossen – Bundesweit einzigartige Sozialcharta wahrt Interessen der Mieter und Beschäftigten

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/7012

In Verbindung mit:

LEG vor Zerschlagung – Zahlen nun Kommunen und Mieter, damit Whitehall mehr Gewinn macht?

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7013..... 11121

Bernd Schulte (CDU)..... 11121
Christof Rasche (FDP) 11123
11135
Svenja Schulze (SPD)..... 11124
Horst Becker (GRÜNE) 11126
11136
Minister Oliver Wittke 11128
Dieter Hilser (SPD)..... 11131
11140
Christian Möbius (CDU) 11133
Rüdiger Sagel (fraktionslos) 11137
Minister Dr. Helmut Linssen 11138
Bernhard Schemmer (CDU) 11140

2 Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform auf dem Gebiet des Heimrechts

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6972

erste Lesung 11142

Minister Karl-Josef Laumann..... 11142
Norbert Killewald (SPD)..... 11144
Norbert Post (CDU) 11145
Dr. Stefan Romberg (FDP) 11146
Barbara Steffens (GRÜNE) 11148

Ergebnis..... 11150

3 Zugangshemmnisse von Frauen mit Behinderungen zum Mammographie-Screening beseitigen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/6949 11150

Dr. Anna Boos (SPD) 11150
Ursula Monheim (CDU) 11151
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) 11153
Barbara Steffens (GRÜNE) 11154
Minister Karl-Josef Laumann..... 11155

Ergebnis..... 11156

4 LKW-Verkehr in Nordrhein-Westfalen

Große Anfrage 18
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/5865

Antwort
der Landesregierung
Drucksache 14/6445..... 11156

Horst Becker (GRÜNE)	11156
	11167
Friedhelm Ortgies (CDU).....	11158
Achim Tüttenberg (SPD)	11159
Christof Rasche (FDP)	11161
	11168
Minister Oliver Wittke	11163
Reinhard Jung (SPD)	11165
Rainer Deppe (CDU).....	11166

Ergebnis.....11168

5 LKW-Maut muss endlich die Kosten des LKW-Verkehrs decken – Transitverkehre auf NRW-Autobahnen nicht weiter subventionieren!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/6963.....11168

Horst Becker (GRÜNE)	11168
	11174
Olaf Lehne (CDU).....	11169
Reinhard Jung (SPD)	11170
Christof Rasche (FDP)	11172
Minister Oliver Wittke	11172

Ergebnis.....11174

6 Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2008)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6920

erste Lesung.....11174

Minister Dr. Helmut Linssen	11174
	11187
Gisela Walsken (SPD).....	11177
	11189
Volkmar Klein (CDU)	11179
	11190
Angela Freimuth (FDP)	11180
Johannes Remmel (GRÜNE)	11181
	11191
Britta Altenkamp (SPD)	11183
Christian Möbius (CDU)	11184
Rüdiger Sagel (fraktionslos)	11186
Holger Ellerbrock (FDP)	11190

Ergebnis..... 11191

7 Gesetz zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz – RiFoG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6921

erste Lesung 11192

Minister Dr. Helmut Linssen	11192
Gisela Walsken (SPD).....	11193
Winfried Schittges (CDU)	11194
Angela Freimuth (FDP).....	11196
Horst Becker (GRÜNE)	11197
Rüdiger Sagel (fraktionslos)	11198

Ergebnis..... 11199

8 Familienzentrum – Qualitätssiegel mit Zuverdienstmöglichkeit für PädQUIS

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/6953..... 11199

Ursula Meurer (SPD)	11199
Jürgen Hollstein (CDU).....	11200
Christian Lindner (FDP).....	11201
	11206
Andrea Asch (GRÜNE).....	11202
Minister Armin Laschet	11204

Ergebnis..... 11207

9 Fragestunde

Drucksache 14/6975..... 11207

Sprachregelung statt Konzept - Rüttgers' Rentenpläne auf die lange Bank geschoben!

Mündliche Anfrage 202
der Abgeordneten
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)..... 11261

Schriftliche Beantwortung
Siehe Anlage 11261

Erneute Rückmeldung aus den Kommunen: Kinder mit Sprachförderbedarf erhalten keine zusätzliche Förderung

Mündliche Anfrage 207
der Abgeordneten
Andrea Asch (GRÜNE)..... 11207

Ministerin Barbara Sommer..... 11208
11209
11209

Minister Armin Laschet..... 11210

Landesregierung eröffnet missbräuchlicher Verwendung von Steuergeldern in der Jugendförderung Tür und Tor

Mündliche Anfrage 208
der Abgeordneten
Andrea Asch (GRÜNE)..... 11211

Minister Armin Laschet..... 11211

Warum wird der Zwischenbericht zum INE-OS-Großbrand in Köln Worringen geheim gehalten?

Mündliche Anfrage 209
des Abgeordneten
Johannes Remmel (GRÜNE) 11214

Minister Eckhard Uhlenberg..... 11214

Wann wird der NRW-Trinkwasserbericht veröffentlicht werden?

Mündliche Anfrage 210
des Abgeordneten
Johannes Remmel (GRÜNE) 11216

Minister Eckhard Uhlenberg..... 11216

Einsatz von mit Landeszuschüssen geförderten Loks in anderen Bundesländern durch DB Regio NRW

Mündliche Anfrage 211
des Abgeordneten
Horst Becker (GRÜNE) 11262

Schriftliche Beantwortung
Siehe Anlage 11263

Wie werden die Unklarheiten bei der Vergabe von Kopfnoten für die Abiturienten beseitigt?

Mündliche Anfrage 212
der Abgeordneten
Renate Hendricks (SPD) 11263

Schriftliche Beantwortung
Siehe Anlage 11263

Wie begründet die Landesregierung, dass die mittleren Abschlussprüfungen den Anforderungen entsprechen?

Mündliche Anfrage 213
der Abgeordneten
Renate Hendricks (SPD) 11264

Schriftliche Beantwortung
Siehe Anlage 11264

Unterschiedliche finanzpolitische Signale aus der Landesregierung

Mündliche Anfrage 214
der Abgeordneten
Sigrid Beer (GRÜNE)..... 11217

Minister Dr. Helmut Linssen 11217
11218

11219

Ministerin Barbara Sommer 11218

11219

Migrationshintergrund = Hauptschule?

Mündliche Anfrage 215
der Abgeordneten
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)..... 11219

Ministerin Barbara Sommer 11220
11224

Minister Armin Laschet 11223

Das Schulleben ist immer konkret. Verkennt das Schulministerium wieder einmal die Realitäten?

Mündliche Anfrage 216
der Abgeordneten
Sigrid Beer (GRÜNE)..... 11265

Schriftliche Beantwortung
Siehe Anlage 11265

Die Schulministerin hat eine Initiative zum Reduzieren des Sitzenbleibens ausgelobt und die Schulen in NRW aufgefordert, sich daran zu beteiligen

Mündliche Anfrage 217
der Abgeordneten
Sigrid Beer (GRÜNE) 11266

Schriftliche Beantwortung
Siehe Anlage 11267

**RCDS-Chef will älteren und arbeitslosen
Bürgern das Wahlrecht absprechen**

Mündliche Anfrage 218
des Abgeordneten
Karl Schultheis (SPD) 11267

Schriftliche Beantwortung
Siehe Anlage 11268

**Wann wird die Landesregierung offenlegen,
wer ihre Veranstaltungen sponsert?**

Mündliche Anfrage 219
des Abgeordneten
Wolfram Kuschke (SPD) 11268

Schriftliche Beantwortung
Siehe Anlage 11268

Stipendien aus Studiengebühren

Mündliche Anfrage 220
der Abgeordneten
Dr. Anna Boos (SPD) 11224

*Die Mündliche Anfrage wird in der nächsten
Fragestunde beantwortet.*

Benelux ohne Belgien?

Mündliche Anfrage 221
des Abgeordneten
Markus Töns (SPD) 11269

Schriftliche Beantwortung
Siehe Anlage 11269

72 goldene Fallschirme

Mündliche Anfrage 222
des Abgeordneten
Markus Töns (SPD) 11270

Schriftliche Beantwortung
Siehe Anlage 11271

10 Aktienrecht auf nachhaltiges Unternehmensmanagement ausrichten

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/6957 11224

Ergebnis 11224

**11 Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Gliederung und die Bezirke der
ordentlichen Gerichte und anderer Gesetze**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6933

erste Lesung 11224

Ministerin R. Müller-Piepenkötter 11224
Thomas Kutschaty (SPD) 11225
Harald Giebels (CDU) 11226
Dr. Robert Orth (FDP) 11227
Monika Düker (GRÜNE) 11228

Ergebnis 11229

**12 Präventionskonzept für den Gesundheitsbereich
in Nordrhein-Westfalen angemessen
geschlechtergerecht gestalten**

Antrag
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/6966 11229

Ursula Doppmeier (CDU) 11229
Ursula Meurer (SPD) 11230
Angela Freimuth (FDP) 11231
Barbara Steffens (GRÜNE) 11232
Minister Karl-Josef Laumann 11233

Ergebnis 11234

**13 Haushaltsrechnung des Landes Nordrhein-
Westfalen für das Rechnungsjahr 2006**

Antrag
der Landesregierung
auf Erteilung der Entlastung
nach § 114 LHO
Drucksache 14/6423

In Verbindung mit:

Jahresbericht 2008 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2007

Unterrichtung
durch den Landesrechnungshof
Drucksache 14/6898..... 11234

Ergebnis..... 11234

14 Euregios als Zukunftswerkstatt der Nordwestregion stärken

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/6952..... 11234

Wolfram Kuschke (SPD) 11234
Rolf Einmahl (CDU)..... 11235
Dietmar Brockes (FDP) 11237
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 11238
Minister Andreas Krautscheid 11239

Ergebnis..... 11240

15 Gesund essen, bewusst leben lernen Unverzichtbare Kulturtechnik Ernährungs- und Verbraucherbildung

Antrag
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/2106 – Neudruck

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung
Drucksache 14/6884..... 11240

Marie-Theres Kastner (CDU) 11240
Petra Schneppe (SPD)..... 11241
Ralf Witzel (FDP)..... 11242
Sigrid Beer (GRÜNE) 11243
Ministerin Barbara Sommer..... 11244

Ergebnis..... 11245

16 Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/6512

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Kommunalpolitik und Verwaltungs-
strukturreform
Drucksache 14/6973

zweite Lesung..... 11245

Rainer Lux (CDU) 11245
Hans-Willi Körfges (SPD) 11246
Horst Engel (FDP)..... 11247
Horst Becker (GRÜNE) 11248
Ministerin R. Müller-Piepenkötter 11249

Ergebnis..... 11250

17 Gewalt an Schulen wirkungsvoll entgegen-treten

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/3489

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung
Drucksache 14/6885..... 11251

Sigrid Beer (GRÜNE)..... 11251
Ursula Doppmeier (CDU) 11253
Angela Tillmann (SPD) 11254
Ralf Witzel (FDP)..... 11254
Ministerin Barbara Sommer 11255

Ergebnis..... 11255

18 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Ingenieurkammer-Bau – Baukammern-gesetz (BauKaG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6886

- erste Lesung..... 11257
Ergebnis..... 11257
- 19 Drittes Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6887
- erste Lesung..... 11257
Ergebnis..... 11257
- 20 Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Vorschriften auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte**
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6927
- erste Lesung..... 11257
Ergebnis..... 11257
- 21 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften**
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6926
- erste Lesung..... 11257
Ergebnis..... 11257
- 22 Freiheit und Verantwortung sind keine Gegensätze – Landesregierung muss Landtag über Personalentwicklung und Wahrnehmung der Lehrverpflichtungen an unseren Hochschulen informieren**
- Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/6948..... 11257
Ergebnis..... 11257
- 23 FSC im NRW-Staatswald beibehalten und erneuern**
- Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/6962..... 11258
Ergebnis..... 11258
- 24 Zehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**
- Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 14/6491
- Beschlussempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 14/6846
- zweite Lesung..... 11258
Ergebnis..... 11258
- 25 Volksinitiative gem. Artikel 67a der Landesverfassung: Volksinitiative mit der Kurzbezeichnung „Mehr Demokratie beim Wählen“**
- Unterrichtung
durch die Präsidentin des Landtags
zur Beschlussfassung
Drucksache 14/6845..... 11258
Ergebnis..... 11258
- 26 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
Organstreitverfahren von Mitgliedern des Deutschen Bundestages gegen den Deutschen Bundestag wegen der Behauptung der Antragstellerinnen und Antragsteller, der Antragsgegner habe mit dem Beschluss über das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (BGBl. 2007 I S. 3198 ff.) die Rechte der Antragstellerinnen und Antragsteller aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt**

2 BvE 1/08
Vorlage 14/1795

Drucksache 14/6976 - Neudruck..... 11259

Ergebnis..... 11259

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 14/6974..... 11259

28 Beschlüsse zu Petitionen

Ergebnis..... 11259

Übersicht 14/43..... 11259

Ergebnis..... 11259

27 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 38
gemäß § 79 Abs. 2 GeschO

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

14/3840	-	AIWFT
14/3911 EA	-	AIWFT
14/4248	-	AIWFT
14/6001	-	AIWFT
14/6151 Neudr.	-	AIWFT
14/6158	-	AIWFT
14/6316	-	KA
14/6319	-	KA
14/6320 Neudr.	-	HPA
14/6513	-	AWME
14/6581 EA	-	AWME
14/6518	-	ABV
14/6510	-	AF
14/6520	-	AKV
14/6523	-	HFA
14/6525	-	AF
14/6675	-	ABV
14/6744 EA	-	ABV
14/6858	-	ABV
14/6859	-	AGFI

Entschuldigt waren:

Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers
(ab 16:00 Uhr)
Minister Armin Laschet
(bis 15:00 Uhr)
Minister Dr. Ingo Wolf
(ab 13:00 Uhr)
Werner Jostmeier (CDU)
Heinz Sahnen (CDU)
Ingrid Hack (SPD)
(bis 14:00 Uhr)
Renate Hendricks (SPD)
Norbert Römer (SPD)
Monika Ruff-Händelkes (SPD)
André Stinka (SPD)
(ab 13:00 Uhr)
Bodo Wißen (SPD)
Ewald Groth (GRÜNE)

18 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Ingenieurkammer-Bau – Baukammergesetz (BauKaG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6886

erste Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen. Wir kommen direkt zur Abstimmung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 14/6886** an den **Ausschuss für Bauen und Verkehr**. Wer dem seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann ist die Überweisung einstimmig beschlossen.

Ich rufe auf:

19 Drittes Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6887

erste Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen. Wir kommen direkt zur Abstimmung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 14/6887** an den **Ausschuss für Bauen und Verkehr**. Wer ist dafür? – Gegenstimmen? – Wer enthält sich? – Dann ist die Überweisung einstimmig beschlossen.

Wir kommen zu:

20 Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Vorschriften auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6927

erste Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen. Wir kommen direkt zur Abstimmung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 14/6927** an den **Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Dann ist die Überweisung einstimmig beschlossen.

Nun kommen wir zu:

21 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6926

erste Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen. Wir kommen direkt zur Abstimmung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 14/6926** an den **Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Dann ist die Überweisung einstimmig beschlossen.

Ich rufe auf:

22 Freiheit und Verantwortung sind keine Gegensätze – Landesregierung muss Landtag über Personalentwicklung und Wahrnehmung der Lehrverpflichtungen an unseren Hochschulen informieren

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/6948

Eine Beratung ist heute nicht vorgesehen. Die Beratung soll erst nach Vorlage einer Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses erfolgen. Wir kommen daher zur Abstimmung. Wir stimmen ab über die **Überweisung** des **Antrags Drucksache 14/6948** an den **Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie** – federführend – und an den **Unterausschuss „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses**. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Ent-



Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

53. Sitzung (öffentlich)

13. August 2008

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 17:05 Uhr

Vorsitz: Marie-Luise Fasse (CDU)

Protokoll: Dr. Hildegard Müller

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Wasser gefährdende Stoffe aus Ölspurens umweltgerecht und gesetzeskonform beseitigen!

9

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/3643

Minister Eckhard Uhlenberg (MUNLV) berichtet.

Der Antrag der Grünen Drucksache 14/3643 wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Grünen bei Enthaltung der SPD abgelehnt.

**2 Regionale Initiative aufgreifen – Nationalpark Siebengebirge
voranbringen!** 12

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4478

TOP 2 wird vertagt.

In der Sprecherrunde soll eine Verständigung über den
Antrag von Johannes Rimmel, Vertreter der IUCN zwecks
Stellungnahme in den Ausschuss zu bitten, erfolgen.

3 Entwicklungen im Nationalpark Eifel 13

Vorlage 14/1804

Die Landesregierung beantwortet Fragen.

**4 Ampel statt Gehampel – verbraucherfreundliche Lebensmittel-
kennzeichnung einführen!** 23

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/6154

Der Antrag der Grünen Drucksache 14/6154 wird mit den
Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD
und Grünen abgelehnt.

**5 Undurchsichtige Holzvermarktung schadet dem Land Nordrhein-
Westfalen** 29

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/6165 (Neudruck)

TOP 5 wird vertagt.

Landtag Nordrhein-Westfalen	- 3 -	APr 14/696
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		13.08.2008
53. Sitzung (öffentlich)		mr-beh

6 FSC im NRW-Staatswald beibehalten und erneuern 30

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/6962

Johannes Remmel (GRÜNE) bittet um die Hinzuziehung von Sachverständigen. Einzelheiten sollen beim Jour fixe gemeinsam abgestimmt werden.

7 Erstes Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes NRW 31

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6795

Der CDU/FDP-Änderungsantrag wird einstimmig angenommen.

In der geänderten Fassung wird der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6795 einstimmig angenommen.

8 Erlassentwurf über Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung '08) 32

Vorlage 14/1797

Minister Eckhard Uhlenberg erstattet Bericht.

Das Einvernehmen mit Vorlage 14/1797 wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Grünen bei Enthaltung der SPD hergestellt.

9 Umweltzonen-Chaos im Ruhrgebiet beenden: Flickschusterei hat drastische Folgen für die Menschen, Städte und Wirtschaft 37

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/6340

Und:

Umweltzonen Ruhrgebiet – Sachstand nach Offenlage

Bericht der Landesregierung

Die Landesregierung berichtet mit Vorlage 14/1941.
Außerdem trägt Minister Eckhard Uhlenberg vor.

Der Antrag der Grünen Drucksache 14/6340 wird mit den
Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD
und Grünen abgelehnt.

10 Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes NRW 47

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/5017

In Verbindung damit:

Eine kostenlose Mahlzeit an Schulen und in Betreuungseinrichtungen darf nicht zu Kürzungen des Lebensunterhalts führen

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/5018

Der Gesetzentwurf der Grünen Drucksache 14/5017 wird mit
den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von
SPD und Grünen abgelehnt.

Der Antrag der Grünen Drucksache 14/5018 wird mit den
Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD
und Grünen abgelehnt.

11 Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Nordrhein-Westfalen (Erneuerbare Wärme-Gesetz – EWärmeG)

–

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/5576

Eine Beratung findet nicht mehr statt, da der Antrag im federführenden Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie bereits abschließend abgestimmt ist.

12 Moderne Windkraft für Nordrhein-Westfalen – wenige neue Windräder ersetzen viele veraltete Anlagen

50

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/6682

Der Antrag der SPD Drucksache 14/6682 wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen abgelehnt.

13 Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Vorschriften auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte

53

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6927

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6927 wird mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Grünen angenommen.

14 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften –

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6926

TOP 14 wird abgesetzt.

15 Stand und weitere Entwicklung des Projektes „Nachhaltiges kommunales Flächenmanagement“ 54

Die Landesregierung berichtet mit Vorlage 14/1952.

Minister Uhlenberg und StS Dr. Alexander Schink (MUNLV)
beantworten Fragen.

16 Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dem Frenz-Gutachten? 61

Der Bericht der Landesregierung erfolgt mit Vorlage 14/1953.

StS Dr. Alexander Schink nimmt Stellung.

17 PFT und Belastung der Ruhr 63

Die Landesregierung berichtet mit den Vorlagen 14/1917,
14/1951 und 14/1961. Zusätzlich trägt Minister Eckhard
Uhlenberg vor.

18 Bleibelastung durch Strommasten 70

Der Bericht der Landesregierung erfolgt mit Vorlage 14/1945.

19 Gift-Belastung von Kinderspielplätzen in Nordrhein-Westfalen 71

Die Landesregierung berichtet mit Vorlage 14/1944.

14 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6926

TOP 14 wird abgesetzt.

15 Stand und weitere Entwicklung des Projektes „Nachhaltiges kommunales Flächenmanagement“

Vorsitzende Marie-Luise Fasse verweist auf das Schreiben der Grünen vom 12. Juni 2008, in dem diese um einen Bericht der Landesregierung gebeten hätten, der mit Vorlage 14/1952 übersandt worden sei.

Johannes Remmel (GRÜNE) führt aus, die Vorlage befasse sich mit dem Thema „Stand und weitere Entwicklung des Projektes ‚Nachhaltiges kommunales Flächenmanagement‘“. Als Anlage zu Vorlage 14/1952 sei der Abschlussbericht der Landesarbeitsgemeinschaft AGENDA 21 NRW e. V. zum Projekt „Flächenmanagement als partizipativer Prozess einer nachhaltigen Stadtentwicklung“ beigefügt. Er wolle gerne wissen, ob es sich bei den 11 Seiten der Vorlage um einen Bericht der Landesregierung oder der Projektträgerin handle.

(StS Dr. Alexander Schink: Bericht der Landesregierung!)

In diesem Bericht der Landesregierung werde erstmals mit neuen Zahlen dokumentiert, dass sich die Entwicklung ab 2005, die vorher auch nicht so besonders toll gewesen sei, nicht verändert habe. Der Flächenverbrauch sei nicht geringer geworden, teilweise sei sogar ein kleiner Anstieg zu verzeichnen. Die Reduzierung des Flächenverbrauchs sei markant im Koalitionsvertrag verankert und gehöre auch zum Programm des Ministers. Man könne also die berechnete Frage an die Landesregierung stellen, wie es weitergehen solle. Nach wie vor habe man, wie in der Vorlage dargestellt, einen Flächenverbrauch von 15 ha/Tag. Das habe Holger Ellerbrock in der letzten Sitzung bestritten.

Der Abgeordnete fragt, wie die Politik der Landesregierung den Flächenverbrauch über Einzelprojekte hinaus begrenzen wolle. Das Projekt finde er – Remmel – gut und unterstütze es auch. Er würde sich aber wünschen, dass die Projektergebnisse noch mehr Anwendung fänden. Ihn interessiere, wie die Landesregierung sicherstelle, dass die Projektergebnisse in den vier Kommunen eine breitere Basis bekämen. Wenn man weiter in dem Tempo vorgehe, werde man das ehrgeizige Ziel, den Flächenverbrauch auf ein Drittel zu reduzieren, nie erreichen. Wahrscheinlich werde es auch nicht ausreichen, nur über solche Instrumente zu agieren.



Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

57. Sitzung (öffentlich)

5. November 2008

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 17:45 Uhr

Vorsitz: Marie-Luise Fasse (CDU)

Protokoll: Dr. Hildegard Müller

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- | | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Aktuelle Viertelstunde I | 8 |
| | <u>Thema:</u> Blauzungenkrankheit in den Niederlanden – Virustyp 6 | |
| | auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP | |
| | Minister Eckhard Uhlenberg (MUNLV) erstattet Bericht. | |
| 2 | Aktuelle Viertelstunde II | 14 |
| | <u>Thema:</u> Finanzkrise: Anzeige VZ gegen Citibank – Welche Ausmaße hat der Finanzbetrug von Banken gegenüber Bürgerinnen und Bürgern? | |
| | auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | |
| | Minister Eckhard Uhlenberg trägt vor. | |

3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2009 (Haushaltsgesetz 2009)

22

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/7000
Vorlagen 14/1938 und 14/2035

Einzelplan 10 – Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Einzelplan 03 – Innenministerium
Zuständigkeitsbereich des Ausschusses

Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Die Änderungsanträge der Grünen zu Einzelplan 10 mit den Nummern 1 bis 26 (siehe Vorlage 14/2263) werden – bei Einzelabstimmung der Anträge 8, 9, 15, 21, 25 und 26 und En-bloc-Abstimmung der restlichen – mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Grünen bei Enthaltung der SPD abgelehnt.

Dem Einzelplan 10 wird in der Gesamtabstimmung mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen unverändert zugestimmt.

Der Einzelplan 03, Kapitel 03 310 – 5 Bezirksregierungen –, wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen angenommen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/7000 wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen angenommen.

4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften 42

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6926

Der CDU/FDP-Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6926 (siehe Anlage) wird einstimmig angenommen.

Der so geänderte Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6926 wird mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Grünen angenommen.

5 Ackerbauminister Uhlenberg lässt Milchbauern allein – Milchviehbetriebe brauchen faire Erzeugerpreise 45

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7674

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 14/7674 wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Grünen bei Enthaltung der SPD abgelehnt.

6 Nordrhein-Westfalen muss aufwachen – Sirenenalarm! Die Bevölkerung muss bei Störfällen, Unglücken und Naturereignissen alarmiert werden 54

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7676

Der Antrag der Grünen Drucksache 14/7676 wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen abgelehnt.

4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6926

Vorsitzende Marie-Luise Fasse führt aus, der Gesetzentwurf der Landesregierung sei vom Plenum in seiner Sitzung am 18. Juni 2008 an den Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen worden.

Als Tischvorlage sei ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen verteilt worden (siehe Anlage).

StS Dr. Alexander Schink nimmt Stellung:

Die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe wurden zum 1. Januar 2004 durch das Gesetz zur Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zusammengelegt.

Die Auswirkungen dieses Gesetzes sind nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren nach dem In-Kraft-Treten durch die Landesregierung unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer und weiterer Sachverständiger zu überprüfen. Danach ist der zuständige Ausschuss des Landtags über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten.

Des Weiteren ist das Gesetz bis zum 31. Dezember 2008 befristet, sodass die Entscheidung über dessen Weitergeltung ansteht.

Im Hinblick darauf, dass auch die korrespondierenden Rechtsvorschriften wie

- das Umlagegesetz,
- die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung)
- und die Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise

zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft treten, werden diese Vorschriften mit in den neuen Gesetzentwurf einbezogen.

Zum Evaluierungsbericht: Der Prüfbericht, der Ihnen inzwischen zur Unterrichtung zugeleitet worden ist, ist im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer unter Mitwirkung und mit Zustimmung von externen Sachverständigen erstellt worden.

Als Ergebnis des Evaluationsberichts kann festgestellt werden, dass die Fusion der früheren Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe die richtige Entscheidung gewesen ist. Durch die nach der Fusion am 01.01.2004 getroffenen

Entscheidungen wurde die Landwirtschaftskammer insbesondere aus finanzieller Sicht auf eine in Anbetracht der finanziellen Lage des Landes zwar nicht üppige, aber doch solide Grundlage gestellt.

Aufgrund des vom Finanzministerium in Auftrag gegebenen Finanzierungsgutachtens und der darauf aufbauenden Finanzierungsvereinbarung zwischen der Landwirtschaftskammer und dem MUNLV hat die Landwirtschaftskammer 2006 einen Restrukturierungsplan beschlossen. Damit hat sich die Landwirtschaftskammer einen strikten Sparkurs auferlegt. Mit dessen konsequenter Umsetzung wird erreicht, dass die Landwirtschaftskammer bis 2013 jährlich abnehmend noch Finanzzuweisungen durch das Land erhält, um die Umstrukturierung ohne Brüche zu vollziehen. Ab 2013 benötigt sie, um einen ausgeglichenen Haushalt darstellen zu können, keine Finanzzuweisungen mehr. Die Verwaltungskosten für die Aufgabenwahrnehmung im Auftrag des Landes werden auf Basis von Fallpauschalen nach objektiven Kriterien erstattet.

Von 2004 bis zum Ende des Jahres 2007 hat die Landwirtschaftskammer 326 kw-Vermerke erbracht und die entsprechenden Stellen abgebaut. Der Stellenplan 2008 der Landwirtschaftskammer enthält noch 1.437 Stellen, davon 40 Stellen mit einem kw-Vermerk. Nach dem Restrukturierungsplan sollen bis 2012 noch ca. 280 Stellen abgebaut werden, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

Nach mehr als zwei Jahren der neuen Finanzierungsform wird das Ziel einer besseren Finanztransparenz und insbesondere der Finanzierungssicherheit für beide Partner, sowohl für das Land als auch für die Landwirtschaftskammer, nunmehr sichtbar.

Alles in allem befindet sich die Landwirtschaftskammer NRW jetzt in sehr geordneten und sicheren Verhältnissen. Das war leider nicht immer so, und wir haben jetzt wieder eine Basis des Vertrauens geschaffen – zum Wohl der nordrhein-westfälischen Landwirtschaft.

Zum Gesetzentwurf: Im Einvernehmen mit der Kammer wurden hinsichtlich des Gesetzes und der korrespondierenden Rechtsvorschriften Änderungsbedarfe festgestellt. Neben einigen redaktionellen Änderungen, bei denen es sich im Wesentlichen um Anpassungen aufgrund der Vorgaben an eine geschlechterneutrale Rechtssprache handelt, sind abgesehen von den fusionsbedingten Streichungen von Übergangsregelungen einige inhaltliche Änderungen vorgesehen:

- die Präzisierung des Landwirtschaftsbegriffs durch ausdrückliche Aufnahme der Tierhaltung,
- die Streichung des zusätzlichen Hinweises bei der Wählbarkeit auf die Vollendung des 18. Lebensjahres,
- die Vereinfachung des Verfahrens bei Einsprüchen gegen die Wahl zur Landwirtschaftskammer,
- die Ergänzung der Möglichkeit, mehrere Kreisstellen der Kammer als eine Verwaltungseinheit zu führen.

Diese Änderung entspricht im Übrigen der tatsächlichen Entwicklung der Kreisstellen, die bei 31 Kreisstellen auf 13 Verwaltungseinheiten gestrafft wurden.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf in § 26 – neu – vor, die bisherige Einvernehmensregelung beim Erlass von Rechtsverordnungen durch das Ministerium für den zuständigen Landtagsausschuss in eine Benehmensregelung abzuändern.

Im Ergebnis kann man sagen, dass Landwirtschaftskammer und Landesregierung ihre Hausaufgaben erledigt haben. Die Kammer steht wieder auf einer soliden Grundlage, und mit dem Gesetzentwurf schaffen wir die rechtlichen Grundlagen für eine Weiterführung der erfolgreichen Arbeit zum Wohle von Landwirtschaft, Gartenbau und ländlichem Raum in Nordrhein-Westfalen.

Der CDU/FDP-Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6926 (siehe Anlage) wird einstimmig angenommen.

Der so geänderte Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6926 wird mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Grünen angenommen.

Johannes Remmel (GRÜNE) macht darauf aufmerksam, im Änderungsantrag heiße es Drucksache 14/6927, obwohl es um Drucksache 14/6926 gehe.

Vorsitzende Marie-Luise Fasse bedankt sich für den Hinweis. Man werde das im Rahmen einer redaktionellen Änderung richtigstellen.

(Vorsitz: Hubert Schulte [CDU] [Stellv. Vorsitzender])

TISCHVORLAGE

05.11.2008

Änderungsantrag**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften.

Drucksache 14/6927

**Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen)****Zu § 26 -neu-**

In Artikel 1 Ziffer 19 werden in § 26 -neu- die Wörter "im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags" durch die Wörter "im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen" ersetzt.

Begründung:

Die durch das zuständige Ministerium vorgelegten Rechtsverordnungen sollen nach Herstellung des Einvernehmens im Landtag Nordrhein-Westfalen erlassen werden. Die bisher geübte Praxis der parlamentarischen Beteiligung beim Erlass von Verordnungen hat sich bewährt. Durch die Änderung werden verfassungsrechtliche Unklarheiten beseitigt.

01.12.2008

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6926

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG) sowie zur Neufassung
und Änderung sonstiger Vorschriften**

Berichterstatlerin

Abgeordnete Marie-Luise Fasse CDU

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/6926 - wird mit folgender Änderung angenommen:

In Artikel I Ziffer 19 werden in § 26 - neu - die Wörter "im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags" durch die Wörter "im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen" ersetzt.

Datum des Originals: 01.12.2008/Ausgegeben: 02.12.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/6926 - wurde vom Plenum in seiner Sitzung am 18. Juni 2008 an den Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

Laut Bericht der Landesregierung wurden durch das Gesetz zur Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2003 (GV.NW.S. 808) die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe zum 01. Januar 2004 zusammengelegt. Das Gesetz wurde durch § 29 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2008 befristet. Mit dem Artikelgesetz wurde unter anderem auch das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) geändert.

Durch § 29 Abs. 1 des Gesetzes wurde die Landesregierung verpflichtet, die Auswirkungen dieses Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und weiterer Sachverständiger zu überprüfen und den zuständigen Ausschuss des Landtags danach über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten.

Nach Ablauf des Erfahrungszeitraums von vier Jahren am 31. Dezember 2007 hat die Landesregierung unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und von weiteren Sachverständigen die Auswirkungen des Gesetzes überprüft und hierzu einen Bericht erstellt. Dieser wurde zwischenzeitlich dem Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags zugeleitet.

Der Bericht der Landesregierung komme zu dem Ergebnis, dass sich das Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer und die dadurch erfolgte Fusion der beiden früheren Landwirtschaftskammern bewährt habe. Gleichwohl wurde hinsichtlich des Gesetzes ein Änderungsbedarf festgestellt. Dieser ergebe sich zum einen daraus, dass durch das Gesetz über die Errichtung des Landesbetriebs Wald und Holz vom 01. März 2005 (GV.NRW.S 69) durch Ausgliederung der Höheren Forstbehörde aus der Landwirtschaftskammer der Landesbetrieb Wald und Holz errichtet worden sei. Ein weiterer Änderungsbedarf beziehe sich auf die Streichung der fusionsbedingten Übergangsregelungen des Gesetzes. Außerdem würde der Prüfbericht auch einige redaktionelle und inhaltliche Änderungen und eine Befristung für das Gesetz bis zum 31. Dezember 2013 vorschlagen.

Im Hinblick auf notwendige Folgeänderungen im Umlagegesetz und in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen sowie der Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise erfolge die Änderung in Form eines Artikelgesetzes.

Der Gesetzentwurf löse keine geschlechterspezifischen Maßnahmen aus, insofern sei er geschlechtsneutral.

B Beratungsergebnis

In seiner Sitzung am 5. November 2008 hat der Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/6926 - abschließend beraten. Dabei wurden von den Fraktionen von CDU und FDP folgender Änderungsantrag gestellt:

"Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen)

Zu § 26 - neu -

In Artikel 1 Ziffer 19 werden in § 26 - neu - die Wörter "im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags" durch die Wörter "im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen" ersetzt.

Begründung:

Die durch das zuständige Ministerium vorgelegten Rechtsverordnungen sollen nach Herstellung des Einvernehmens im Landtag Nordrhein-Westfalen erlassen werden. Die bisher geübte Praxis der parlamentarischen Beteiligung beim Erlass von Verordnungen hat sich bewährt. Durch die Änderung werden verfassungsrechtliche Unklarheiten beseitigt."

Der Änderungsantrag wurde zur Abstimmung gestellt und einstimmig angenommen.

C Schlussabstimmung

Anschließend hat der Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/6926 - mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung angenommen.

Marie-Luise Fasse
(Vorsitzende)

03.12.2008

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

**zur Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Drucksache 14/8026

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG) sowie zur Neufassung
und Änderung sonstiger Vorschriften**
Drucksache 14/6926

**Zu Artikel IV (Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Ge-
schäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschafts-
kammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise)**

Artikel IV des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

**Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäfts-
führerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nord-
rhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise**

Die Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder
Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Lan-
desbeauftragte im Kreise vom 8. November 2005 (GV. NRW. S. 836) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Bezirk und Sitz der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Land-
wirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise werden wie folgt
bestimmt (Kreisstelle - Bezirksgebiet - Sitz):

1. Soest - Kreis Soest - Bad-Sassendorf
2. Borken - Kreis Borken - Borken

Datum des Originals: 03.12.2008/Ausgegeben: 03.12.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des
Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der
kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter
www.landtag.nrw.de

3. Höxter - Kreis Höxter - Brakel
4. Lippe - Kreis Lippe - Brakel
5. Paderborn - Kreis Paderborn - Brakel
6. Coesfeld - Kreis Coesfeld - Coesfeld
7. Recklinghausen - kreisfreie Städte Bottrop und Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen - Coesfeld
8. Aachen - kreisfreie Stadt Aachen, Kreis Aachen - Düren
9. Düren - Kreis Düren - Düren
10. Euskirchen - Kreis Euskirchen - Düren
11. Kleve - Kreis Kleve - Kleve
12. Wesel - Kreis Wesel - Kleve
13. Rhein-Erftkreis - kreisfreie Stadt Köln, Rhein-Erftkreis - Köln
14. Rhein-Kreis Neuss - kreisfreie Stadt Mönchengladbach, Rhein-Kreis Neuss - Köln
15. Rhein-Sieg-Kreis - kreisfreie Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis - Köln
16. Mettmann - kreisfreie Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal, Kreis Mettmann - Lindlar
17. Oberbergischer Kreis - Oberbergischer Kreis - Lindlar
18. Rheinisch-Bergischer Kreis - kreisfreie Stadt Leverkusen, Rheinisch-Bergischer Kreis - Lindlar
19. Herford-Bielefeld - kreisfreie Stadt Bielefeld, Kreis Herford - Lübbecke
20. Minden-Lübbecke - Kreis Minden-Lübbecke - Lübbecke
21. Hochsauerland - Hochsauerlandkreis - Meschede
22. Olpe - Kreis Olpe - Meschede
23. Siegen-Wittgenstein - Kreis Siegen-Wittgenstein - Meschede
24. Steinfurt - Kreis Steinfurt - Saerbeck
25. Märkischer Kreis/Ennepe-Ruhr - kreisfreie Stadt Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis - Unna
26. Ruhr-Lippe - kreisfreie Städte Bochum, Dortmund, Hamm und Herne, Kreis Unna - Unna
27. Heinsberg - Kreis Heinsberg - Viersen

28. Viersen - kreisfreie Stadt Krefeld, Kreis Viersen - Viersen
29. Gütersloh - Kreis Gütersloh - Warendorf
30. Münster - kreisfreie Stadt Münster - Warendorf
31. Warendorf - Kreis Warendorf - Warendorf.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.“

Begründung:

Eine nochmalige verfassungsrechtliche Prüfung hat ergeben, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes Bedenken gegen einen originären Erlass einer Rechtsverordnung durch den Gesetzgeber bestehen. Demgegenüber bestehen keine Bedenken, wenn der Gesetzgeber die Verordnung der Landesregierung ändert. Diesem Ziel dient der Änderungsentwurf, in dem jetzt vorgesehen ist, dass die bestehende Verordnung durch entsprechende Änderungsbefehle geändert wird.

Zu Artikel V

Artikel V des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

"Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Das zu ändernde Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2008 befristet. Das Änderungsgesetz muss in diesem Fall vor dem im Gesetz genannten Datum des Außerkrafttretens verkündet werden und in Kraft treten. Mit der jetzt vorgesehenen Terminierung auf den 1. Januar 2009 würde das bestehende Gesetz auf Grund der sogenannten „juristischen Sekunde“ außer Kraft treten und müsste neu erlassen werden. Aus diesem Grunde ist der Artikel V des Gesetzentwurfs neu zu fassen.

Helmut Stahl
Peter Biesenbach
Marie-Luise Fasse
Friedhelm Ortgies

Dr. Gerhard Papke
Ralf Witzel
Holger Ellerbrock

und Fraktion

und Fraktion



107. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 3. Dezember 2008

Mitteilungen des Ersten Vizepräsidenten	12549	Gisela Walsken (SPD)	12567
		Christian Weisbrich (CDU)	12568
		Angela Freimuth (FDP)	12570
			12583
1 Aktuelle Stunde		Ewald Groth (GRÜNE)	12572
			12582
Wie positioniert sich NRW in Sachen Klimaschutz vor dem Hintergrund der Konferenz in Posen und des EU- Gipfels in Brüssel?		Minister Dr. Helmut Linssen	12574
Antrag		Martin Börschel (SPD)	12578
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		Volkmar Klein (CDU)	12581
Drucksache 14/8032	12549	Rüdiger Sagel (fraktionslos)	12584
		Ergebnis	12585
Reiner Priggen (GRÜNE)	12549		
	12558	4 Kinder besser schützen – Standards in Nordrhein-Westfalen einführen und sichern	
Lutz Lienenkämper (CDU)	12551	Antrag	
Norbert Römer (SPD)	12552	der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
	12562	Drucksache 14/7957	12585
Holger Ellerbrock (FDP)	12553		
	12564	Andrea Asch (GRÜNE)	12585
Ministerin Christa Thoben	12555		12594
	12565	Walter Kern (CDU)	12586
Wolfram Kuschke (SPD)	12556		12595
	12566	Ingrid Hack (SPD)	12588
Friedhelm Ortgies (CDU)	12557	Christian Lindner (FDP)	12590
Rüdiger Sagel (fraktionslos)	12560		12595
Minister Eckard Uhlenberg	12561	Minister Armin Laschet	12591
Christian Weisbrich (CDU)	12563	Ursula Meurer (SPD)	12593
		Ergebnis	12595
2 Vereidigung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Verfas- sungsgerichtshofs für das Land Nord- rhein-Westfalen	12566		
3 Die Versprechen des Finanzministers – eine Geschichte ohne Happy End		5 Gesetz über die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Drittes Nach- tragshaushaltsgesetz 2008)	
Antrag		Gesetzentwurf	
der Fraktion der SPD		der Landesregierung	
Drucksache 14/7950		Drucksache 14/7930	
Entschließungsantrag			
von Rüdiger Sagel (fraktionslos)		<u>In Verbindung mit:</u>	
Drucksache 14/8045	12567		

Gesetz zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den finanziellen Lasten des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes (Abrechnungsfonds-gesetz – AFoG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/7940

erste Lesung 12595

- Minister Dr. Helmut Linssen 12596
- 12603
- Gisela Walsken (SPD) 12597
- Dr. Jens Petersen (CDU) 12599
- Angela Freimuth (FDP) 12600
- Ewald Groth (GRÜNE) 12601
- Anke Brunn (SPD) 12604
- Volkmar Klein (CDU) 12604
- Horst Becker (GRÜNE) 12605

Ergebnis 12606

6 Öl-Wechsel jetzt: NRW braucht Bio-massestrategie

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/7952 12606

Ergebnis 12606

7 Hilfe für Kinder nach Klasse 10 beenden

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7960 12606

- Sigrid Beer (GRÜNE) 12606
- 12611
- Bernhard Tenhumberg (CDU) 12607
- Norbert Killewald (SPD) 12608
- Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) 12609
- Minister Karl-Josef Laumann 12610

Ergebnis 12612

8 Fragestunde

Drucksache 14/7965 – Neudruck 12612

Mündliche Anfrage 256

des Abgeordneten
Wolfram Kuschke (SPD)

Reform des staatlichen Beihilferechts 12612

Ministerin Christa Thoben 12613

Mündliche Anfrage 257

des Abgeordneten
Karl Schultheis (SPD)

Bald Nachwuchsmangel bei Hochschul-lehrern? 12614

Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart 12614
Minister Dr. Helmut Linssen 12618

Mündliche Anfrage 258

des Abgeordneten
Karl Schultheis (SPD)

In Hessen ist die Zahl der Studienanfän-ger um 17 % gestiegen 12618

Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart 12619

Mündliche Anfrage 259

des Abgeordneten
Karl Schultheis (SPD)

Hochschulbau 12623

Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart 12623

Mündlich Anfrage 260

der Abgeordneten
Heike Gebhard (SPD)

(Schriftliche Beantwortung siehe Anlage 1)

Mündliche Anfrage 261

des Abgeordneten
Marc Jan Eumann (SPD)

(Schriftliche Beantwortung siehe Anlage 1)

Mündliche Anfrage 262

der Abgeordneten
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)

(Beantwortung in der
nächsten Fragestunde)

Mündliche Anfrage 263

der Abgeordneten
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)

(Beantwortung in der
nächsten Fragestunde)

Mündliche Anfrage 264

der Abgeordneten
Barbara Steffens (GRÜNE)

(Schriftliche Beantwortung siehe Anlage 1)	Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 14/8040
Mündliche Anfrage 265	Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Drucksache 14/8026
der Abgeordneten Ulla Meurer (SPD)	zweite Lesung 12627
(Schriftliche Beantwortung siehe Anlage 1)	Ergebnis 12627
Mündliche Anfrage 266	
der Abgeordneten Sigrid Beer (GRÜNE)	
(Beantwortung in der nächsten Fragestunde)	
Mündliche Anfrage 267	
der Abgeordneten Renate Hendricks (SPD)	11 Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen (Geo- datenzugangsgesetz – GeoZG NRW)
(Schriftliche Beantwortung siehe Anlage 1)	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/7895
Mündliche Anfrage 268	erste Lesung 12627
des Abgeordneten Johannes Remmel (GRÜNE)	Minister Dr. Ingo Wolf Zu Protokoll – siehe Anlage 2
(Schriftliche Beantwortung siehe Anlage 1)	Ergebnis 12627
Mündliche Anfrage 269	
des Abgeordneten Johannes Remmel (GRÜNE)	12 Gesetz zur Änderung von Vorschrif- ten über einen Bergmannsversor- gungsschein im Land Nordrhein- Westfalen
(Schriftliche Beantwortung siehe Anlage 1)	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/7925
9 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehren- amtlichen Mitglieder von Ausschüs- sen	erste Lesung 12628
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/7793	Minister Karl-Josef Laumann Zu Protokoll – siehe Anlage 3
Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 14/7999	Ergebnis 12628
zweite Lesung 12627	
Ergebnis 12627	13 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbe- reich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
10 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschafts- kammer Nordrhein-Westfalen (Land- wirtschaftskammergesetz – LWKG) so- wie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/7683
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6926	Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Drucksache 14/7872
	zweite Lesung 12628

Ergebnis	12628	AUNLV 14/7356 – Neudruck	
		AUNLV 14/7459	
		AUNLV 14/7825	
		AUNLV 14/7839	
14 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Ingenieurkammer Bau – Baukammerngesetz (BauKaG NRW)		Drucksache 14/7962.....	12629
		Ergebnis	12629
15 Finanzkrise: In der Not helfen, Vertrauen schaffen, Rechte stärken – Mehr Verbraucherschutz im Finanzmarkt!		17 Beschlüsse zu Petitionen	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/6886		Übersicht 14/48.....	12629
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bauen und Verkehr Drucksache 14/7686		Ergebnis	12629
zweite Lesung.....	12628	Anlage 1	12631
Ergebnis	12628	Schriftliche Beantwortung der Mündlichen Anfrage 260	
15 Finanzkrise: In der Not helfen, Vertrauen schaffen, Rechte stärken – Mehr Verbraucherschutz im Finanzmarkt!		der Abgeordneten Heike Gebhard (SPD)	
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/7959.....	12628	<i>Verwendungsberichte von Studiengebühren für 2009 eine Farce?.....</i>	<i>12631</i>
Ergebnis	12628	Schriftliche Beantwortung der Mündlichen Anfrage 261	
16 In den Ausschüssen erledigte Anträge		des Abgeordneten Marc Jan Eumann (SPD)	
Übersicht 43		<i>Wann kommt der Innovationsbericht 2008?</i>	<i>12631</i>
Abstimmungsergebnisse der Ausschüsse zu den Drucksachen		Schriftliche Beantwortung der Mündlichen Anfrage 264	
HFA 14/202		der Abgeordneten Barbara Steffens (GRÜNE)	
AGS 14/1984		<i>Neue Gebührenordnung für Zahnärzte, GOZ.....</i>	<i>12632</i>
AGS 14/2409		Schriftliche Beantwortung der Mündlichen Anfrage 265	
AGS 14/2410		der Abgeordneten Ulla Meurer (SPD)	
SpA 14/4857		<i>Missstände an Wegberger Hauptschule</i>	<i>12632</i>
AGS 14/5009 – Neudruck		Schriftliche Beantwortung der Mündlichen Anfrage 267	
AUNLV 14/6165 – Neudruck		der Abgeordneten Renate Hendricks (SPD)	
ASchW 14/6324		<i>Eignung des Siebengebirges als Nationalpark laut Studie fraglich</i>	<i>12634</i>
ASchW 14/6389 (EA)			
HFA 14/6684			
SpA 14/6860			
ASchW 14/6861			
AGFI 14/6968			
AUNLV 14/7339 – Neudruck			
ASchW 14/7344			
ASchW 14/7351			

**Schriftliche Beantwortung
der Mündlichen Anfrage 268**

des Abgeordneten
Johannes Remmel (GRÜNE)

*Wann wird der NRW-Trinkwasserbericht
veröffentlicht?.....* 12634

**Schriftliche Beantwortung
der Mündlichen Anfrage 269**

des Abgeordneten
Johannes Remmel (GRÜNE)

*Großflächiger Staatswaldverkauf in der Ei-
fel von der Landesregierung gestoppt?.....* 12635

Anlage 2..... 12637

**Zu TOP 11 – Gesetz über den Zugang
zu digitalen Geodaten Nordrhein-
Westfalen (Geodatenzugangsgesetz –
GeoZG NRW) – zu Protokoll gegebene
Rede**

Minister Dr. Ingo Wolf..... 12637

Anlage 3..... 12639

**Zu TOP 12 – Gesetz zur Änderung von
Vorschriften über einen Bergmanns-
versorgungsschein im Land Nord-
rhein-Westfalen – zu Protokoll ge-
gebene Rede**

Minister Karl-Josef Laumann..... 12639

Entschuldigt waren:

Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers
(bis 11:30 Uhr)

Minister Andreas Krautscheid

Minister Dr. Helmut Linssen
(ab 16:00 Uhr)

Peter Brakelmann (CDU)
(bis 12:00 Uhr)

Heinrich Kemper (CDU)

Ulrike Apel-Haefs (SPD)

Rainer Bischoff (SPD)

Marc Jan Eumann (SPD)

Hans-Theodor Peschkes (SPD)

Svenja Schulze (SPD)

Gabriele Sikora (SPD)

André Stinka (SPD)

Dietmar Brockes (FDP)

Horst Engel (FDP)

Mündliche Anfrage 267

Frau Abgeordnete Hendricks, schriftlich oder mündlich?

(Renate Hendricks [SPD]: Zeitnah schriftlich!)

– Also auch **schriftliche Beantwortung**. (Siehe Anlage 1)

Mündliche Anfrage 268

Der Abgeordnete Rimmel hat um **schriftliche Beantwortung** gebeten. (Siehe Anlage 1)

Mündliche Anfrage 269

Diese Mündliche Anfrage des Abgeordneten Rimmel wird ebenfalls **schriftlich** beantwortet. (Siehe Anlage 1)

Damit ist die Fragestunde abgearbeitet.

Wir kommen zu:

9 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/7793

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/7999

zweite Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Wir kommen unmittelbar zur Abstimmung. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 14/7999**, den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/7793 unverändert anzunehmen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FDP. Ist jemand dagegen? – Stimmenenthaltungen? – Damit ist diese Empfehlung einstimmig **angenommen** und der Gesetzentwurf verabschiedet.

Ich rufe auf:

10 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6926

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/8040

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Drucksache 14/8026

zweite Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Wir kommen unmittelbar zur Abstimmung. Wir stimmen erstens über den **Änderungsantrag** der Fraktionen der CDU und der FDP **Drucksache 14/8040** ab. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist der Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der SPD und der FDP bei Stimmenenthaltung der Fraktion der Grünen **angenommen**.

Wir stimmen zweitens über die entsprechend geänderte **Beschlussempfehlung Drucksache 14/8026** ab. Wer ist dafür? – Wer stimmt dagegen? – Gibt es Enthaltungen? – Damit ist die Empfehlung mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Grünen **angenommen** und das Gesetz einschließlich der eben beschlossenen Änderungen verabschiedet.

Ich rufe auf:

11 Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen (Geodatenzugangsgesetz – GeoZG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/7895

erste Lesung

Die Erläuterungen der Landesregierung zur Einbringung des Gesetzentwurfs gibt der Innenminister schriftlich zu Protokoll. (Siehe Anlage 2)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Beratung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 14/7895** an den **Innenausschuss** – federführend – sowie an den **Hauptausschuss**. Wer ist dafür? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Das ist einstimmig so beschlossen.

Wir kommen zu:

12 Gesetz zur Änderung von Vorschriften über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 3. Dezember 2008 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG)
sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften

Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften

Artikel I

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG) vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 53) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

2. In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort „Tierzucht“ die Wörter „und -haltung“ eingefügt.

3. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder über deren Grundstücke ein Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren angeordnet worden ist.“

4. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „das 18. Lebensjahr vollendet hat und“ gestrichen.

5. In § 8 werden die Wörter „Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.

6. In § 8 d Abs. 2 werden die Wörter „Von dem“ durch die Wörter „ Von den“ ersetzt.

7. In § 9 Satz 1 werden die Wörter „ die Hauptversammlung“ durch die Wörter „der Hauptausschuss“ und in Satz 2 die Wörter „der Hauptversammlung“ durch die Wörter „des Hauptausschusses“ ersetzt.

8. In § 14 Buchstabe b werden die Wörter „Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ und die Wörter „Direktorinnen oder Direktoren“ durch die Wörter „ Direktorin oder den Direktor“ ersetzt.

9. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte Vorsitzende, die Mitglied der Landwirtschaftskammer sein müssen.“

10. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Präsidentin oder der Präsident hat den Vorsitz der Hauptversammlung und des Hauptausschusses. Im Falle der Verhinderung erfolgt die Vertretung durch eine oder einen der beiden stellvertretenden Präsidentinnen oder Präsidenten nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung. Die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertretungen werden für die Dauer von drei Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt; Wiederwahl ist zulässig."

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ihren oder seinen beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern“ durch die Wörter „den beiden Stellvertretungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „je“ gestrichen.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Ihre oder seine“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen, die die Präsidentin oder der Präsident gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Hauptausschusses erteilt. Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer ist den Beschäftigten der Landwirtschaftskammer dienstvorgesetzt.“

„(4) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer nimmt gleichzeitig die Aufgaben als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter (§ 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) wahr und ist in dieser Eigenschaft ausschließlich dem Ministerium verantwortlich. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen. Der Geschäftsverteilungsplan und der Organisationsplan sind dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.“

- c) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In diesem Falle ist der vollständige Inhalt der Mitteilung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wann und wo eine Einsichtnahme möglich ist.“

13. § 18 a wird gestrichen.

14. In § 19 Abs. 2 wird der Buchstabe „k“ durch den Buchstaben „j“ ersetzt.

15. In § 24 erhalten die Absätze 2 und 5 folgende Fassung:

„(2) Die Kreisstelle besteht aus den gewählten Mitgliedern der Landwirtschaftskammer ihres Bezirks, die aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied (Kreislandwirtin oder Kreislandwirt) wählen. Die gewählte Person soll der Wahlgruppe 1 angehören.“

„(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle nimmt gleichzeitig die Aufgaben als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter im Kreise (§ 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) wahr und ist in dieser Eigenschaft ausschließlich den übergeordneten Landesbehörden verantwortlich. Die Bestellung bedarf der Zustimmung

des Ministeriums. Die Amtsführung bedarf des Vertrauens der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle kann gleichzeitig die Aufgaben mehrerer Kreisstellen wahrnehmen.“

16. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitglieder der Ortsstellen wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied (Ortslandwirtin oder Ortslandwirt). Die gewählte Person soll der Wahlgruppe 1 angehören. Mehrere benachbarte Gemeinden können zu Ortsstellen zusammengeschlossen werden.“

17. Die §§ 26 und 27 werden gestrichen.

18. Der bisherige § 28 wird § 26.

19. Im neuen § 26 werden die Wörter "im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags" durch die Wörter "im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen" ersetzt.

20. § 28 a wird gestrichen.

21. Der bisherige § 29 wird § 27.

22. Der neue § 27 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.“

Artikel II

Änderung des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz - UmlG)

Das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz - UmlG) vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2007 (GV. NRW. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch das Datum „31. Dezember 2013“ ersetzt.

Artikel III

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung)

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung) vom 20. April 2005 (GV. NRW. S. 569) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird hinter der Ziffer „5“ der Buchstabe „a“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Wörter „nach dem Muster der **Anlage 5 b**“ eingefügt.

c) In Absatz 1 Nummer 3 a Satz 2 werden nach dem Komma die Wörter „soweit diese nicht bereits zu einer früheren Wahl vorgelegt wurden und seitdem keine Änderungen der Vereinseigenschaft oder des Vereinszwecks eingetreten sind,“ eingefügt.

2. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. (§ 27 des Gesetzes).“

3. Die Anlage 4
(zu § 10 Absatz 2)
wird wie folgt geändert:

Ziffer III. 3 und die zugehörige Fußnote³ erhalten folgende Fassung:

„3. _____ Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/der Unterzeichner des Wahlvorschlages.“³⁾

³⁾ gilt nur für Wahlvorschläge, die unter die Regelungen des § 11 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 fallen.“

4. Die Anlage 5 b
(zu § 12 Absatz 1 Nr. 2)
wird wie folgt geändert:

Der Klammertext erhält folgende Fassung:

„Anlage 5 b
(zu § 12 Abs. 1 Nrn. 2 und 4)“

Artikel IV

Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise

Die Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise vom 8. November 2005 (GV. NRW. S. 836) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Bezirk und Sitz der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise werden wie folgt bestimmt (Kreisstelle - Bezirksgebiet - Sitz):

1. Soest - Kreis Soest - Bad-Sassendorf
2. Borken - Kreis Borken - Borken
3. Höxter - Kreis Höxter - Brakel

4. Lippe - Kreis Lippe - Brakel
5. Paderborn - Kreis Paderborn - Brakel
6. Coesfeld - Kreis Coesfeld - Coesfeld
7. Recklinghausen - kreisfreie Städte Bottrop und Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen - Coesfeld
8. Aachen - kreisfreie Stadt Aachen, Kreis Aachen - Düren
9. Düren - Kreis Düren - Düren
10. Euskirchen - Kreis Euskirchen - Düren
11. Kleve - Kreis Kleve - Kleve
12. Wesel - Kreis Wesel - Kleve
13. Rhein-Erftkreis - kreisfreie Stadt Köln, Rhein-Erftkreis - Köln
14. Rhein-Kreis Neuss - kreisfreie Stadt Mönchengladbach, Rhein-Kreis Neuss - Köln
15. Rhein-Sieg-Kreis - kreisfreie Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis - Köln
16. Mettmann - kreisfreie Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal, Kreis Mettmann - Lindlar
17. Oberbergischer Kreis - Oberbergischer Kreis - Lindlar
18. Rheinisch-Bergischer Kreis - kreisfreie Stadt Leverkusen, Rheinisch-Bergischer Kreis - Lindlar
19. Herford-Bielefeld - kreisfreie Stadt Bielefeld, Kreis Herford - Lübbecke
20. Minden-Lübbecke - Kreis Minden-Lübbecke - Lübbecke
21. Hochsauerland - Hochsauerlandkreis - Meschede
22. Olpe - Kreis Olpe - Meschede
23. Siegen-Wittgenstein - Kreis Siegen-Wittgenstein - Meschede
24. Steinfurt - Kreis Steinfurt - Saerbeck
25. Märkischer Kreis/Ennepe-Ruhr - kreisfreie Stadt Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis - Unna
26. Ruhr-Lippe - kreisfreie Städte Bochum, Dortmund, Hamm und Herne, Kreis Unna - Unna
27. Heinsberg - Kreis Heinsberg - Viersen

28. Viersen - kreisfreie Stadt Krefeld, Kreis Viersen - Viersen

29. Gütersloh - Kreis Gütersloh - Warendorf

30. Münster - kreisfreie Stadt Münster - Warendorf

31. Warendorf - Kreis Warendorf - Warendorf.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.“

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 2008

Nummer 36

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	9. 12. 2008	Fünftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	770
204	9. 12. 2008	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen	771
2005 780	9. 12. 2008	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften	771
2331	9. 12. 2008	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Ingenieurkammer- Bau - Baukammerngesetz (BauKaG NRW)	774
70 75	9. 12. 2008	Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie	778
2030	5. 12. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten dienstvorgesetzten Stellen im Geschäftsbereich des Innenministeriums	779
216	9. 12. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (Jugendschutzzuständigkeitsverordnung - JuSchGZVO)	780
77	12. 12. 2008	Änderung der Satzung für den Niersverband	780

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Juli 2008, ist Mitte August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im **Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

204

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über die Entschädigung
der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen
Vom 9. Dezember 2008**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen (Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetz – AMEG) vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2004 (GV. NRW. S. 617), wird wie folgt geändert:

In § 9 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2008“ durch die Angabe „31. Dezember 2013“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa T h o b e n

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
zugleich für den
Minister für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Karl-Josef L a u m a n

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Barbara S o m m e r

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Oliver W i t t k e

Die Justizministerin
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Armin L a s c h e t

Der Minister für Bundesangelegenheiten,
Europa und Medien

Andreas K r a u t s c h e i d

– GV. NRW. 2008 S. 771

2005
780

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über die Errichtung der Landwirt-
schaftskammer Nordrhein-Westfalen
(Landwirtschaftskammergesetz – LWKG)
sowie zur Neufassung und Änderung
sonstiger Vorschriften
Vom 9. Dezember 2008**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über die Errichtung der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
(Landwirtschaftskammergesetz – LWKG) sowie zur
Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften**

780

Artikel I

**Änderung des Gesetzes über die Errichtung der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG) vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
2. In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort „Tierzucht“ die Wörter „und -haltung“ eingefügt.
3. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder über deren Grundstücke ein Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren angeordnet worden ist.“
4. In § 6 Abs. 1 werden die Angaben „das 18. Lebensjahr vollendet hat und“ gestrichen.
5. In § 8 werden die Wörter „Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.
6. In § 8 d Abs. 2 werden die Wörter „Von dem“ durch die Wörter „Von den“ ersetzt.
7. In § 9 Satz 1 werden die Wörter „die Hauptversammlung“ durch die Wörter „der Hauptausschuss“ und in Satz 2 die Wörter „der Hauptversammlung“ durch die Wörter „des Hauptausschusses“ ersetzt.
8. In § 14 Buchstabe b werden die Wörter „Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ und die Wörter „Direktorinnen oder Direktoren“ durch die Wörter „Direktorin oder den Direktor“ ersetzt.
9. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte Vorsitzende, die Mitglied der Landwirtschaftskammer sein müssen.“

10. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Präsidentin oder der Präsident hat den Vorsitz der Hauptversammlung und des Hauptausschusses. Im Falle der Verhinderung erfolgt die Vertretung durch eine oder einen der beiden stellvertretenden Präsidentinnen oder Präsidenten nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung. Die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertretungen werden für die Dauer von drei Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt; Wiederwahl ist zulässig.“

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ihren oder seinen beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern“ durch die Wörter „den beiden Stellvertretungen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „je“ gestrichen.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Ihre oder seine“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen, die die Präsidentin oder der Präsident gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Hauptausschusses erteilt. Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer ist den Beschäftigten der Landwirtschaftskammer dienstvorgesetzt.“

„(4) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer nimmt gleichzeitig die Aufgaben als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter (§ 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) wahr und ist in dieser Eigenschaft ausschließlich dem Ministerium verantwortlich. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen. Der Geschäftsverteilungsplan und der Organisationsplan sind dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.“

c) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In diesem Falle ist der vollständige Inhalt der Mitteilung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wann und wo eine Einsichtnahme möglich ist.“

13. § 18 a wird gestrichen.

14. In § 19 Abs. 2 wird der Buchstabe „k“ durch den Buchstaben „j“ ersetzt.

15. In § 24 erhalten die Absätze 2 und 5 folgende Fassung:

„(2) Die Kreisstelle besteht aus den gewählten Mitgliedern der Landwirtschaftskammer ihres Bezirks, die aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied (Kreislandwirtin oder Kreislandwirt) wählen. Die gewählte Person soll der Wahlgruppe 1 angehören.“

„(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle nimmt gleichzeitig die Aufgaben als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter im Kreise (§ 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) wahr und ist in dieser Eigenschaft ausschließlich den übergeordneten Landesbehörden verantwortlich. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Amtsführung bedarf des Vertrauens der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle kann gleichzeitig die Aufgaben mehrerer Kreisstellen wahrnehmen.“

16. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitglieder der Ortsstellen wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied (Ortslandwirtin oder

Ortslandwirt). Die gewählte Person soll der Wahlgruppe 1 angehören. Mehrere benachbarte Gemeinden können zu Ortsstellen zusammengeschlossen werden.“

17. Die §§ 26 und 27 werden gestrichen.

18. Der bisherige § 28 wird § 26.

19. Im neuen § 26 werden die Wörter „im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags“ durch die Wörter „im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

20. § 28 a wird gestrichen.

21. Der bisherige § 29 wird § 27.

22. Der neue § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.“

780

Artikel II

Änderung des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz – UmlG)

Das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz – UmlG) vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2007 (GV. NRW. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch das Datum „31. Dezember 2013“ ersetzt.

780

Artikel III

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung)

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung) vom 20. April 2005 (GV. NRW. S. 569) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird hinter der Zahl „5“ der Buchstabe „a“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Angaben „nach dem Muster der Anlage 5 b“ eingefügt.

c) In Absatz 1 Nr. 3 a Satz 2 werden nach dem Komma die Wörter „soweit diese nicht bereits zu einer früheren Wahl vorgelegt wurden und seitdem keine Änderungen der Vereinseigenschaft oder des Vereinszwecks eingetreten sind,“ eingefügt.

2. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. (§ 27 des Gesetzes).“

3. Die Anlage 4 (zu § 10 Abs. 2) wird wie folgt geändert:

Nummer III. 3 und die zugehörige Fußnote³ erhalten folgende Fassung:

„3. _____ Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/der Unterzeichner des Wahlvorschlages.“

³⁾ gilt nur für Wahlvorschläge, die unter die Regelungen des § 11 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 fallen.“

4. Die Anlage 5 b (zu § 12 Abs. 1 Nr. 2) wird wie folgt geändert:

Der Klammertext erhält folgende Fassung:

„Anlage 5 b

(zu § 12 Abs. 1 Nrn. 2 und 4)“.

2005

Artikel IV

Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise

Die Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise vom 8. November 2005 (GV. NRW. S. 836) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Bezirk und Sitz der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise werden wie folgt bestimmt (Kreisstelle – Bezirksgebiet – Sitz):

1. Soest – Kreis Soest – Bad-Sassendorf
2. Borken – Kreis Borken – Borken
3. Höxter – Kreis Höxter – Brakel
4. Lippe – Kreis Lippe – Brakel
5. Paderborn – Kreis Paderborn – Brakel
6. Coesfeld – Kreis Coesfeld – Coesfeld
7. Recklinghausen – kreisfreie Städte Bottrop und Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen – Coesfeld
8. Aachen – kreisfreie Stadt Aachen, Kreis Aachen – Düren
9. Düren – Kreis Düren – Düren
10. Euskirchen – Kreis Euskirchen – Düren
11. Kleve – Kreis Kleve – Kleve
12. Wesel – Kreis Wesel – Kleve
13. Rhein-Erftkreis – kreisfreie Stadt Köln, Rhein-Erftkreis – Köln
14. Rhein-Kreis Neuss – kreisfreie Stadt Mönchengladbach, Rhein-Kreis Neuss – Köln
15. Rhein-Sieg-Kreis – kreisfreie Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis – Köln
16. Mettmann – kreisfreie Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal, Kreis Mettmann – Lindlar
17. Oberbergischer Kreis – Oberbergischer Kreis – Lindlar
18. Rheinisch-Bergischer Kreis – kreisfreie Stadt Leverkusen, Rheinisch-Bergischer Kreis – Lindlar
19. Herford-Bielefeld – kreisfreie Stadt Bielefeld, Kreis Herford – Lübbecke
20. Minden-Lübbecke – Kreis Minden-Lübbecke – Lübbecke
21. Hochsauerland – Hochsauerlandkreis – Meschede
22. Olpe – Kreis Olpe – Meschede
23. Siegen-Wittgenstein – Kreis Siegen-Wittgenstein – Meschede
24. Steinfurt – Kreis Steinfurt – Saerbeck
25. Märkischer Kreis/Ennepe-Ruhr – kreisfreie Stadt Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis – Unna
26. Ruhr-Lippe – kreisfreie Städte Bochum, Dortmund, Hamm und Herne, Kreis Unna – Unna
27. Heinsberg – Kreis Heinsberg – Viersen
28. Viersen – kreisfreie Stadt Krefeld, Kreis Viersen – Viersen
29. Gütersloh – Kreis Gütersloh – Warendorf

30. Münster – kreisfreie Stadt Münster – Warendorf

31. Warendorf – Kreis Warendorf – Warendorf.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.“

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa T h o b e n

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Für den
Minister für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Justizministerin
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Armin L a s c h e t



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Januar 2009

Nummer 1

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2125	20. 11. 2008	Verordnung über Ausbildung, Prüfung und Fortbildung amtlicher Fachassistentinnen und Fachassistenten (VAPFaF)	2
77	5. 1. 2009	Bekanntmachung des Inkrafttretens der Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz zur Auflösung des Staatlichen Heilquellenamtes Bad Ems	14
780		Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 771)	14
	23. 12. 2008	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Sommersemester 2009	8
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen ..	14

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2009, ist Mitte Februar erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens der Vereinbarung
zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen und dem Land
Rheinland-Pfalz zur Auflösung des
Staatlichen Heilquellenamtes Bad Ems
Vom 5. Januar 2009**

Nachdem die Ratifikationsurkunde des Landes Nordrhein-Westfalen beim Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wurde, ist die Vereinbarung gemäß der Protokoll-erklärung des Landes Nordrhein-Westfalen zu der Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 5. Januar 2009

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

- GV. NRW. 2009 S. 14

**Berichtigung
des Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes über die Errichtung der Landwirt-
schaftskammer Nordrhein-Westfalen
(Landwirtschaftskammergesetz – LWKG)
sowie zur Neufassung und Änderung
sonstiger Vorschriften
vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 771)**

Das o. g. Gesetz wird wie folgt berichtigt:

Artikel I Nr. 19 erhält folgende Fassung:

„19. Im neuen § 26 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags“ durch die Wörter „im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.“

- GV. NRW. 2009 S. 14

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und
Verordnungsblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2008 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2008 Einbanddecken für **einen** Band vor zum Preis von 12,35 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 19 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. März 2009 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

- GV. NRW. 2009 S. 14

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen**: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359